Der

Begriff des Nachlasses

im BGB. und im Erbschaftssteuerrecht.

DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

MARCELL HAMMER.

1926
Berlin.

Der

Begriff des Nachlasses

im BGB. und im Erbschaftssteuerrecht.

DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

MARCELL HAMMER.

1926
Berlin.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referat:

Seine Magnificenz
Herr Geheimrat Professor Dr. Manigk.

Disposition.

Seite

Vorbemerkung: Sinn und Ziel der Untersuchung.

I. Teil: Der Begriff des Nachlasses im BGB. . . . . 1—15

1. Die Bestandteile des Nachlasses.

a) Der Nachlaß umfaßt die Schulden als Bestandteile und haftet ihnen als seine Belastungen.

Gründe:

Wortlaut und Sprachgebrauch des Gesetzes.

Dem entspricht der § 1922.

Gründe:

1. Wortlaut: „Vermögen als Ganzes" besagt dies
2. System § 1967 überflüssig.
3. Geschichte: Motive, Leonhard usw.
4. Zweckmoment.

Praktische Bedeutung der Kontroverse.

2. Die Bestandteile des den Nachlaß bildenden Vermögens (aktiv und passiv) . . . . . 15—18

A. Grundsätzlicher Teil.

1. Zum Vermögen, das den Nachlaß bildet, gehören nicht nur Vermögensrechte, sondern auch vermögensrechtliche Beziehungen.
2. Geldwertigkeit ist zum Begriff des Vermögensrechts nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil . . . . . 18—32

1. Die den Nachlaß bildenden Vermögensrechte.

a) Vermögensherrschaftsrechte.

Dingliche Rechte.

Immaterialgüterrechte.

Forderungsrechte.

Erbschaftsanspruch.

b) Vermögensrechtliche Rechtsänderungsrechte.

2. Unvererbliche Vermögensrechte.

3. Rechtsverhältnisse des Erben als solchen außerhalb des Nachlasses.
a) Vom Erblasser stammend:
Rechte: besonders Personenrechte.
Verbindlichkeiten.
Bindungen.
b) Im Erben entstehend:
Rechte.
Verbindlichkeiten.
Bindungen.

II. Teil: Der Begriff des Nachlasses im Erbschaftssteuerrecht . . 32—52
1. Die Entwicklung des Erbschaftssteuerrechts.
2. Nachlaßvermögen im Erbschaftssteuerrecht.
a) Grundvermögen:
1. Der Begriff Grundstück.
2. Die Bestandteile.
3. Zubehör.
4. Früchte.
5. Berechtigungen.
b) Betriebsvermögen:
1. Der Begriff des Betriebsvermögens.
2. Der Gewerbebetrieb.
3. Die dem Betriebsvermögen gewidmeten Gegenstände.
4. Anlage- und Betriebskapital.
5. Vorräte.
c) Sonstiges Vermögen: gemäß § 9 Verm.-St.-Ges. unter besonderer Berücksichtigung:
1. Lebensversicherung.
2. der Zugehörigkeit eines Handelsgeschäfts zum Nachlaß.

III. Teil: Zusammenfassung:
Vergleich des Nachlasses im BGB. und im Erbschaftssteuerrecht 53—58
1. Die steuerrechtliche Erbschaft ist enger als die bürgerlich-rechtliche.
2. Die steuerrechtliche Erbschaft ist weiter als die bürgerlich-rechtliche.

Vorbemerkung:

Die Verschiedenheit der Begriffsbildung im BGB. und im Erbschaftssteuergesetz ist begründet in der Verschiedenheit der Ziele, welche die Gesetze verfolgen. Die Verschiedenheit als Anlaß dieser Untersuchung.

I. Der Begriff des Nachlasses im BGB.

Das BGB. hat es unterlassen, den Begriff „Nachlaß" zu definieren. Bei der Begriffsbestimmung des Nachlasses ist zunächst festzustellen, ob das Gesetz mit dem Begriff Nachlaß denselben Inhalt wie mit dem der Erbschaft verbindet. Die Motive V S. 603 sagen: Im Entwurf ist das Wort „Nachlaß" verwendet, um die Gesamtheit der einzelnen Stücke des Vermögens des Erblassers zu bezeichnen. „Erbschaft" wird gebraucht von dem nachgelassenen Vermögen einer Person, wenn dieses sogleich als mit einem bestimmten neuen Subjekte (Erbe), auf welches das Vermögen übergeht, in Beziehung stehend, bezeichnet werden soll. Dieser Unterschied kürzer ausgedrückt bedeutet: Erbschaft ist das Vermögen eines Verstorbenen im Bezug auf den Erben, Nachlaß im Bezug auf den früheren Inhaber und Dritte[1]). Hiernach liegt also der Unterschied zwischen Nachlaß und Erbschaft nur in den Beziehungen zu dem jeweiligen Subjekt. Diese Unterscheidung des ersten Entwurfes ist auch in das BGB. übernommen, denn es spricht von Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Anfall der Erbschaft (1942), Erbschaftsbesitz, Erbschaftskauf, andererseits von Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft, Nachlaßkonkurs.

Wenn danach Nachlaß und Erbschaft identische Begriffe sind, so ist unter Nachlaß gemäß § 1922 BGB. dasjenige Vermögen zu verstehen, welches mit dem Tode einer Person als Ganzes auf eine oder mehrere Personen übergeht.

Im BGB. bezeichnen daher die Ausdrücke Erbschaft und Nachlaß, wie oben festgestellt, dieselben Begriffe:

1. Der Nachlaß wird als Erbschaft bezeichnet, wenn er als mit dem Erben in Beziehung stehend bezeichnet werden soll. Infolgedessen besitzen wir in der Begriffsbestimmung, die das BGB. im § 1922 für die Erbschaft gibt, zugleich eine Definition des Nachlasses. Nachlaß oder Erbschaft ist demnach das Vermögen eines

[1]) Frommhold, Erbrecht 1900 zu § 1922.

Menschen, welches mit dessen Tod als Ganzes auf einen oder mehrere Gesamtnachfolger übergeht. Das Gesetz nennt als Anlaß der Vererbung den Tod einer Person, meint aber den Tod eines Menschen, d. h. einer natürlichen Person; denn nur bei einer solchen kann man von einem Tode sprechen. Juristische Personen können untergehen, aber sie sterben nicht.

Der Relativsatz schränkt die Bestimmung des Hauptsatzes ein: nicht das gesamte Vermögen des Erblassers ist Nachlaß, sondern nur dasjenige, welches auf den Erben übergeht.

Der Nachlaß des Verstorbenen als Ganzes bildet den Gegenstand der Erbfolge, d. h. eines Vorganges, vermöge dessen hinsichtlich der zum Nachlaß gehörenden Rechtsverhältnisse ein oder mehrere Gesamtnachfolger in die Rechtsstellung des Verstorbenen eintreten. Diese Gesamtnachfolger heißen Erben. Mit Rücksicht hierauf wird der Verstorbene als Erblasser und dessen Nachlaß als Erbschaft bezeichnet[2]). Dagegen bedient sich das BGB. des Wortes „Nachlaß", wenn es lediglich das vom Erblasser hinterlassene Vermögen bezeichnen will, während es den Ausdruck „Erbschaft" gebraucht, wenn es die rechtliche Beziehung des Erben zu diesem Vermögen in Betracht zieht.

Was zum Nachlaß gehört, ist jetzt auf Grund der allgemeinen Vorschrift des § 1922 und der eingreifenden zahlreichen Sondervorschriften noch genauer zu bestimmen. Laut der ersteren wird der Nachlaß (die Erbschaft) durch das „Vermögen" gebildet. Hiermit ist einerseits ausgesprochen, daß Rechtsverhältnisse, denen ein vermögensrechtlicher Charakter begrifflich fehlt (so z. B. rein öffentlich rechtliche Befugnisse wie Vormundschaft, Schöffenamt usw.) zum Nachlaß nicht gehören, und andererseits, daß Zugehörigkeit zum Nachlaß im Betreff der Vermögensverhältnisse des Erblassers insoweit anzunehmen ist, als das Gesetz anderes nicht besonders bestimmt.

Vererblich sind also die dinglichen Rechte des Erblassers, sofern sie nicht wie der Nießbrauch[3]) und die beschränkten persön-

[2]) Strohal, Das deutsche Erbrecht 1901.
[3]) BGB. 1061.

lichen Dienstbarkeiten höchst persönlicher Natur[4]) sind. Im Gegensatz zum römischen und gemeinen Rechte geht nach § 857 auch der Besitz des Erblassers auf den Erben über.

Grundsätzlich sind ferner die aus Schuldverhältnissen sich ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen[5]). Ausnahmen hiervon enthalten die Bestimmungen der §§ 514, 520, 532. Daraus allein, daß ein obligatorisches Recht für den Berechtigten keinen Vermögenswert hat, oder daß eine obligatorische Verpflichtung für den Verpflichteten keine Vermögensbelastung bedeutet, darf übrigens trotz des § 1922 ein Schluß auf die Unvererblichkeit noch nicht gezogen werden; wird ja doch auch die Vererblichkeit des Eigentums, etwa an Briefen, dadurch nicht ausgeschlossen, daß die letzteren keinen Vermögenswert haben. Unvererblich sind jedoch obligatorische Berechtigungen, die auf eine nur bei Lebzeiten des Gläubigers bewirkbare Leistung gerichtet sind, und Verbindlichkeiten, deren Erfüllung vom Schuldner persönlich zu bewirken waren[6]). Ansprüche auf Leistung von Schadenersatz gehen grundsätzlich auf den Erben des Berechtigten über; die in den §§ 847 und 1300 bestimmten Ansprüche jedoch nur dann, wenn sie durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden sind. Für Verbindlichkeiten zur Leistung von Schadenersatz hat der Erbe des Verpflichteten nach den hinsichtlich der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten überhaupt geltenden Grundsätzen selbst dann zu haften, wenn sie infolge unerlaubten Verhaltens entstanden sind[7]).

Aus Vorstehendem geht hervor, daß Rechte, die nicht zum Vermögen gehören, grundsätzlich nicht auf den Erben übergehen; Vermögensrechte dagegen sind grundsätzlich vererblich.

2. Von Bedeutung für uns ist die Erörterung, ob die Schulden dem Vermögensbegriff unterstellt werden können.

Hauptsächlich sind zwei Theorien bezüglich der Beziehungen der Aktiva und Passiva zueinander im Begriff des Vermögens auf-

---

[4]) BGB. 1090 und 1615.

[5]) Im Gegensatz zum römischen Recht erlischt ein Auftrag im Zweifel nicht durch den Tod des Auftraggebers.

[6]) Dementsprechend erlischt der Auftrag im Zweifel durch den Tod des Beauftragten.

[7]) Strohal, Das deutsche Erbrecht 1901, S. 7.

gestellt. Unter Vermögen verstand man im allgemeinen Recht[8]) — und auch im heutigen Recht noch in der herrschenden Lehre[9]) —: „die Gesamtheit der einer Person zustehenden, ökonomisch bedeutsamen Rechte und Pflichten, die Gesamtheit der Aktiva und Passiva". Hiergegen wendet sich eine neue Theorie. Dieselbe versteht unter dem Begriff des Vermögens lediglich die Summe der Rechte, demgegenüber sich die Schulden als Belastungen darstellen. Dieser Ansicht war zunächst Birkmeyer[10]), sodann ist dieselbe erneut aufgegriffen von Binder[11]), Kipp[12]) und Enneccerus[13]). Eine dritte Lehre endlich will den Vermögensbegriff nicht als speziell juristischen, sondern als rein national-ökonomischen erörtert wissen und ihm jede Bedeutung für die Rechtswissenschaft absprechen. Es komme hier bloß darauf an, ob irgend ein Gut oder irgend eine Belastung eine speziell ökonomische Bedeutung für oder gegen den Berechtigten oder Verpflichteten habe[14]). Endlich ist Fischer[15]) dazu übergegangen, in einzelnen Fällen (insbesondere für das Gebiet des Schadenersatzes) im Bezug auf Vermögensschäden den speziell national-ökonomischen Vermögensbegriff als maßgebend zu erklären, im übrigen aber einen juristischen Begriff des Vermögens, und zwar einheitlich unter Umfassung der Aktiva und Passiva anzunehmen.

Vorausgeschickt sei, daß wir mit Windscheid[16]) und Becker[17]) eine gewisse Mannigfaltigkeit des modernen Sprachgebrauchs in der Frage anerkennen müssen, ob der Begriff „Vermögen" die den Komplex der Rechte des Trägers herrührenden Schuldner mit bezeichnen dürfe. So weist Becker a. a. O. darauf hin, daß, wenn

---

[8]) Vgl. Windscheid, Pandekten § 42, S. 142.
[9]) Endemann. § 50, Anm. 14, S. 229; Gierke. Bd. 2, S. 56 ff., 66. Strohal, Erbrecht S. 14; Crome, § 31, Anm. 1.
[10]) Birkmeyer. Das Vermögen im Rechtssinne. 1879. S. 159.
[11]) Binder. Stellung der Erben. Bd. 1, S. 7 ff. und in der Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 59, S. 40.
[12]) Kipp in Windscheids Pandekten § 42, Anm. 3.
[13]) Enneccerus. § 124 I, 2, S. 322.
[14]) Vgl. Fischer-Henle: Vorb. I vor § 90 ff.
[15]) Fischer. Der Schaden. S. 8 ff.
[16]) Windscheid a. a. O. § 42, S. 151.
[17]) Becker. Pandekten a. a. O. S. 140.

von einer Verpfändung des Vermögens (nämlich für das Gebiet des Pandektenrechtes) die Rede sei, nur an die Rechte allein gedacht werden könne, während bei der Vererbung des Vermögens Rechte und Schulden zugleich den Begriff des Vermögens bildeten. Außerdem wird, falls im gewöhnlichen Sprachgebrauch das Vermögen eines Mannes taxiert wird, nur der Wert des die Passiva überschießenden Teiles des Vermögens in Geld ausgedrückt.

Nehmen wir kurzerhand diese Mehrdeutigkeit des Vermögensbegriffs im gemeinen Recht an, so fragt es sich, ob dasselbe auch für das BGB zutrifft. Ueber den Zweck, dem der Vermögensbegriff nach den verschiedenen Richtungen hin dient, läßt sich, wie wir hier kurz wiederholen, nur sagen, daß aus ihm heraus erst die Universalsukzession sich als möglich erweist, d. h. also der Uebergang von Rechten sowie der Schulden auf den Erben (der einzige echte Fall der Universalsukzession). Daneben hat der Vermögensbegriff aber auch Bedeutung für das obligatorische Verpflichtungsgeschäft in Gemäßheit der §§ 311, 419. Auch in letzterem Falle tritt ex lege der Uebergang der Schulden auf den Erwerber ein, allerdings mit der Maßgabe, daß nur eine Haftung cum viribus des übernommenen Vermögens entsteht. Für den Begriff des Vermögens nach dieser Richtung hin ist also maßgebend, daß er die Zusammenfassung einer Menge von Rechten zum Zwecke einheitlicher Schuldenhaftung bedeutet[18]). Allerdings ist diese einheitliche Schuldenhaftung nicht immer eine gleichmäßige. Es gibt Fälle, wo gewissen Schulden, nicht das ganze Vermögen, sondern nur gewisse Vermögensstücke haften, und zwar unter Ausschluß jedweder persönlichen, d. h. auf das ganze Vermögen sich beziehenden Haftung des Vermögensinhabers (z. B. Grundschuld und diejenige Hypothekenschuld, bei der ein Dritter der persönliche Schuldner ist). Aber auch in diesen Fällen wird, wenn noch keine persönliche Haftung vorliegt, dem Grundschuld- und Hypothekenschuldner gestattet, mit Mitteln, die außerhalb seiner Haftung liegen und daher seinem sonstigen nicht verhafteten Vermögen angehören, die Schuld zu begleichen. Bei der Hypothek tritt dann möglicherweise ein cessio legis, sofern nämlich ein Regreßanspruch des dinglich Ver-

[18]) Siehe Becker a. a. O.

hafteten gegen den persönlichen Schuldner vorliegt. Dem Vermögensbegriff ist also zunächst das Haftungsmoment zu eigen. Daher ist auch das Zwangsvollstreckungsrecht nur in Vermögensbestandteile gegeben[19]). Gleicherweise bestimmt die Konkursordnung: „Zur Konkursmasse gehört das ganze, dem Schuldner zurzeit der Konkurseröffnung gehörige, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gesamtschuldners."

Daher ist nicht zu bestreiten, daß in dieser Beziehung, sei es primäre, sei es sekundäre Haftung des Vermögens, für die Schulden eintritt. Primäre Haftung in diesem Sinne heißt, daß das Vermögen als Ganzes von vornherein haftet (dies dann, wenn es sich um Forderungen auf generell bemessene Leistungen handelt: ein Sack Weizen, 1000 Mark Geld). Sekundär haftet das Vermögen als Ganzes, wenn an sich nur ein Vermögensteil geschuldet ist. Prinzipiell soll dieser Teil aus dem Vermögen geleistet werden, sekundär aber tritt die Haftung des ganzen Vermögens insoweit ein, wenn diese Leistung dem Pflichtigen unmöglich oder aber die Unmöglichkeit derselben Leistung juristisch fingiert wird[20]).

Daß die Bindung des Vermögens als Ganzes in obiger Art zugunsten der bestehenden Schulden auch außerhalb der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses eintritt, ersehen wir insbesondere einerseits daraus, daß wegen gewisser Zuwendungen ein Anfechtungrecht nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Konkursverfahrens begründet ist; dann aber auch daraus, daß unentgeltliche Zuwendungen vonseiten des ungerechtfertigt Bereicherten an einen Dritten einen gleich inhaltlichen Anspruch gegen letzteren auslöst, sofern der Anspruch gegen den zuerst Bereicherten durch die unentgeltliche Zuwendung zum Untergange gebracht ist (§§ 822 BGB.). Das gleiche ist auch aus dem § 419 BGB. zu entnehmen, nach welchem der Betrag des übernommenen Vermögens für die dasselbe belastenden Schulden des Veräußerers auch in der Person des Erwerbers haftet. Die Frage, ob es sich bei Grundschulden

[19]) Vgl. 2. Abschn. Titel I der prozeßrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckungen ins bewegliche Vermögen (vor § 803 ZPO.) ins unbewegliche Vermögen (vor § 864 ZPO.) auch der Abschnitt vor § 883 ZPO. ist derselben Regel zu unterstellen.

[20]) Vgl. z. B. § 283 BGB.

oder Hypothekenschulden, bei der die dingliche Verhaftung nicht zugleich mit der persönlichen Haftung des Eigentümers zusammentrifft, um eine Haftung des Vermögens des Eigentümers handeln könne, ist natürlich zu verneinen. Denn es haftet nicht das Vermögen, sondern nur das gerade bestimmte Grundstück, man könnte von einer eingeengten Vermögenshaftung sprechen[21]). Wir stellen demnach fest, daß die Haftung entweder an die einzelnen Vermögensstücke oder aber an den Träger des Vermögens als Inbegriff angeknüpft hat. War die Haftung (wir sprechen nicht von der Schuld) von vornherein und allein auf ein bestimmtes Einzelstück des Vermögens, insbesondere auf ein Grundstück, beschränkt, dann wirkt diese Haftung notwendigerweise auch nur in der Person des Erwerbers des Grundstücks weiter, wenn das Vermögensstück in andere Hände gelangt[22]). War die Haftung dagegen an den Vermögensträger gebunden, so ist die Folge, daß das jeweilige Vermögen des Trägers haftet. Diese Haftung erfaßt also nicht stets dieselben Gegenstände, vielmehr treten bei Veräußerungen die entsprechenden Vermögensstücke aus der Haftung heraus, und andere Gegenstände bei Erwerbsgeschäften in die Haftung ein. Dieser Regelung entspricht dann der Grundsatz, daß der Gläubiger bei der Zwangsvollstreckung nach seinem Belieben die bewegliche oder die unbewegliche Habe (abgesehen von heute verbotenen

---

[21]) Immerhin ist der Pfandschuldner berechtigt, die in Frage stehende Geldsumme aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten. Die Frage, ob eine solche Leistung als Leistung für den persönlichen Schuldner anzusehen sei, oder ob sie in eigenem Namen und für eigene Rechnung erfolgt, ist gleichgültig. Man sprach nach dieser Richtung hin vielfach von sogenannten dinglichen Realobligationen, dinglichen Schulden, auf denen sowohl die Grundschuld wie die Hypothek basieren und die mit der bei der Hypothek bestehenden persönlichen Schuld nicht identisch sei. Andererseits wurde geltend gemacht, daß es sich nur um eine facultas alternativa des Realschuldners handle, der, auch ohne Schuldner zu sein, die Leistung nach Fälligkeit der Schuld dem Gläubiger anbieten bzw. sie an diesen bewirken könne gemäß allgemeiner Regel. Siehe über diese Streitfragen Gierke, Deutsches Privatrecht II, S. 855, § 158, Lehmann bei Stobbe, Deutsches Privatrecht § 147, 155. Für uns haben die obenbezeichneten Fälle nur die Bedeutung, daß die sogenannte Realobligation nur einen Vermögensteil und nicht das ganze Vermögen verhaftet.

[22]) Gierke, S. 856.

Minimal-Judikat-Hypotheken) sowie auch die übrigen Vermögensrechte des Schuldners im Zwangsvollstreckungsverfahren ergreifen kann. Erst im Augenblick der Pfändung tritt dann eine Verdinglichung der Haftung bei dem in Frage kommenden Vermögensstück ein, ohne daß damit etwa ohne weiteres die Haftung des Vermögens aufhörte. Der Vermögensbegriff hat demnach nur für die Fälle, in denen keine reine Sachhaftung vorliegt, Bedeutung. Da aber die reine Sachhaftung selten eintritt (Grundschuld, Auseinanderfallen der persönlichen und dinglichen Haftung bei der Hypothek), so werden wir ganz allgemein sagen können, daß der Vermögensbegriff durch die Schuldenhaftung wesentlich beeinflußt werden muß. Ob auch aber die Schulden, soweit sie ökonomischer Natur sind, vom Vermögensbegriff mit umfaßt werden, darüber gibt das Haftungsmoment natürlich keine Auskunft, da ja hier gerade der Gegensatz zwischen den Aktiva und Passiva in Frage steht, beide also für sich behandelt werden müssen.

Es fragt sich nun, inwiefern etwa der Schadensersatzlehre nach dieser Richtung hin eine besondere Bedeutung zukommt. Nach dieser müssen allerdings Aktiva und Passiva als Vermögensteile positiver und negativer Art zusammengefaßt werden. Dasselbe gilt also für das eigentliche Vermögensdelikt des Strafrechts, nämlich den Betrug. Denn nicht nur eine Verminderung der aktiven Vermögensbestandteile, sondern auch eine Vermehrung der Passiven bedeutet das Vorliegen eines Vermögensschadens. Als Beispiel nehme man das betrügerische Erschleichen eines abstrakten Anspruches. Würde der Vermögensbegriff, sobald es sich um eintretenden Schaden handelt, nicht auch zugleich das Passivvermögen mit umfassen, so wäre eine schuldhaft herbeigeführte Schuldenvermehrung nicht als Vermögensbeschädigung aufzufassen, wenigstens solange nicht, als nicht auf Grund dieser Schuld geleistet worden ist. Allerdings mag in solchen Fällen privatrechtlich vielfach der § 853 BGB. mit der Schaffung einer peremptorischen Einrede eine ausreichende Regelung für den Normalfall bieten; indessen sind auch Fälle denkbar, wo er nicht ausreicht, insbesondere wenn die bei wechselrechtlicher Verbindlichkeit leicht mögliche Abschneidung dieser Einrede durch Indossierung erfolgt war. Straf-

rechtlich aber liegt ein Betrug vor, nicht etwa nur ein Versuch, auch wenn auf einen solchen Anspruch noch nichts geleistet ist. Sind wir darüber nicht im Zweifel, dann ist auch Vermehrung der Schulden zivilrechtlich als Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB. zu betrachten, was nicht der Fall sein könnte, wenn die Schulden nicht zum Vermögensbegriff gehörten.

Unsere Frage ist nunmehr, ob vielleicht bei der Vermögensübernahme oder dem Vermögensübergang (sei dieselbe nun ein obligatorisches Verpflichtungsgeschäft auf Uebertragung der sämtlichen einzelnen Gegenstände, sei sie nun auf Grund einer Erbfolge) das Vermögen lediglich die Aktivmasse erfaßt, die Passivmasse aber, als wenn auch nicht dingliche Belastung anzunehmen ist.

Vorweg sei bemerkt, daß im Interesse der Symmetrie und der Einheitlichkeit des Vermögensbegriffs es erwünscht erscheint, wenn die Ausführungen, welche insbesondere Binder[23]) zur Lehre vom Vermögen gemacht hat, auf den Vermögensübergang bezw. den obligatorischen Vermögensübertragungs-Vertrag nicht Platz greifen würden. Denn es ist meines Ermessens durchaus kein Zweifel daran, daß eine verschiedenartige Bedeutung des Wortes Vermögen nach dieser Richtung hin der Mißverständlichkeit Tür und Tor öffnen muß. Andererseits ist aber nicht von vornherein abzulehnen, daß die Ansicht Binders wenigstens richtig sein kann. Denn, wenn wir vom Nießbrauch an einem Vermögen sprechen, so ist doch die Hauptsache das Fruchtziehungsrecht. Die Schulden des Vermögens aber werden vom Nießbraucher nicht als Objekt des Fruchtziehungsrechtes, sondern als Belastung des Vermögens und als Hemmung seines Rechtes empfunden[24]).

Es ist Binder zuzugestehen, daß die betreffende Vorschrift des BGB. nicht vollkommen einwandfrei die herrschende Ansicht, daß auch die Schulden Bestandteile des Vermögens seien, erkennen läßt. Aber der § 304 HGB. gibt eine ausdrückliche Bestimmung, welche sehr zugunsten der herrschenden Lehre ins Gewicht fällt. Das Gesetz behandelt hier den Fall, daß das Vermögen einer Aktiengesellschaft als Ganzes von dem Reiche, einem Bundesstaat

---

[23]) Binder. Die Rechtstellung der Erben. S. 5 ff.
[24]) Binder S. 16.

oder einem inländischen Kommunalverband übernommen wird mit der Vereinbarung, daß die Liquidation unterbleiben soll. Der Absatz 5 des § gibt sodann den Zeitpunkt an, in welchem der Uebergang des Vermögens der Gesellschaft auf diese Körperschaften als erfolgt gilt, nämlich mit der Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Sitz der Gesellschaft befindet. Bei dieser Gelegenheit sagt der Absatz 5 ausdrücklich, daß der Uebergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Schulden erfolgt. Diese Erläuterung des Absatzes 5 ist m. A. nach eine Legalinterpretation der: „Uebernahme des Vermögens als Ganzes", während dann für alle diejenigen Fälle, in denen der Uebergang eines Vermögens als Ganzes sich abspielt, entsprechend diesen Normen auch die Schulden als Teil des Vermögens figurieren müssen. Immerhin dürfen wir nun den Wortlaut unseres § nicht für so maßgeblich halten, daß auf Grund desselben allein wir mit Sicherheit sagen könnten, in den Fällen, bei denen es auf die Schuldenhaftung ankomme, wäre der Vermögensbegriff ein anderer, etwa nur so gedacht, daß unter demselben die Rechte und nicht die Verpflichtungen zu unterstellen wären. Aus dieser Untersuchung scheiden zunächst alle diejenigen Fälle aus, bei denen nach dem Uebergange des Vermögens lediglich eine beschränkte Haftung für die Schulden eintritt; denn diese Rechtsfolge ist nach beiden Theorien möglich: nach der Belastungstheorie, weil es nach ihr überhaupt nicht anders sein kann, nach der Theorie des Zusammentreffens von Aktiva und Passiva, weil es sich um Sonderfälle der Singularsukzession handelt, bezüglich deren eine Haftungseinschränkung sehr wohl begründet erscheint. Vgl. § 419 BGB. Denn nach diesem § tritt die Haftung schon mit dem Abschlusse des obligatorischen Vertrages ein und wird daher aus praktischen rechtspolitischen Gesichtspunkten auf die übernommenen Vermögensstücke beschränkt. Außerdem zeigt der obenbesprochene § 304 HGB., daß es auch Vermögensübergänge in dem Gebiete der Singularsukzession mit Vollhaftung gibt, sodaß die Beweiskraft des § 419 BGB. für die Bindersche Lehre nur eine ganz geringfügige ist. Maßgeblich wäre demnach die Entscheidung der Frage, ob beim Erbfalle

der Uebergang der Schulden auf den Erben unter prinzipiell unbeschränkter Haftung des ganzen Vermögens erfolgt, oder ob, wie Binder annimmt, vom BGB das Prinzip der beschränkten Erbenhaftung akzeptiert sei. Die Untersuchungen hierüber gehen wohl sämtlich von vorgefaßten Meinungen aus, je nachdem man die Wurzel des Institutes im römischen oder germanischen Recht annimmt. Bis hierhin wirkt der Unterschied zwischen Germanisten und Romanisten auch in unserem heutigen Rechte, wie in so vielen anderen Fällen weiter fort. Wir gehen daher einer Entscheidung nach dieser Richtung hin, die sich bloß durch Aufzählung einer Reihe von Schriftstellern eine gewisse Glaubwürdigkeit beilegen könnte, aus dem Wege.

Die §§ des Erbrechts, an welche unsere Beweisführung anzuknüpfen hat, sind 1922 und 1967 BGB. Nach 1922 geht mit dem Tode einer Person deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Nach 1967 haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten. Man sollte nun meinen, dieser Satz wäre schon im § 1922 enthalten, sodaß, wenn die Schulden zum Vermögen gehörten, der § 1967 nicht notwendig wäre. Aber der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten nach § 1967 Abs. 2 geht weiter und umfaßt mehr, als die vom Erblasser hinterlassenen Schulden: „Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser selbst herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen. Eine weitere Nachlaßverbindlichkeit finden wir sodann noch im § 1968 BGB in der Beerdigungspflicht. Wir sehen, daß der § 1967, auch wenn im § 1922 BGB der Uebergang der Schulden des Erblassers auf den Erben festgesetzt war, hierdurch nicht überflüssig wurde. Ja, man könnte in die Wortfassung des § 1967 Abs. 2 sehr wohl die Bedeutung hineinlegen: Außer den vom Erblasser herrührenden Schulden, die ja schon ohne weiteres nach § 1922 übergehen, gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten auch noch sonstige Schulden, die erst mit dem Erbgang zur Entstehung gelangen. Schwerwiegend für unsere Entscheidung ist auch der theoretische Fall, daß jemand gar kein Vermögen, sondern nur Schulden erbe.

Man denke sich: Ein Landstreicher ist in einer Strohdieme elend verbrannt. Alles, was er am Leibe hatte, war vermutlich schon untergegangen, als er endlich seinen Tod fand. Wird er nun beerbt? Ich meine, daran kann auch Binder keinen Zweifel haben. Jeder Todesfall ist ein Erbfall, mag nun Aktivvermögen vorhanden sein oder nur Passivvermögen, oder keines von beiden. Waren nun im vorliegenden Falle keine Vermögensstücke, wohl aber Schulden vorhanden, dann wird doch von einer Belastung durch die Schulden keine Rede sein können. Hiernach scheint die Bindersche Ausführung bezüglich des Erbrechts jedenfalls nicht richtig zu sein[25]).

Unter „Vermögen als Ganzes" ist daher nicht allein das Vermögen zu verstehen, sondern das Vermögen einschließlich der Schulden. Die Nachlaßverbindlichkeiten sind daher Bestandteile des Vermögens im Sinne des § 1922 BGB. und gehen auf den Erben über. So Leonhard[26]), Strohal[27]), Gierke[28]), P. Meyer[29]), Crome[30]), Neumann[31]), Endemann[32]), Lindemann-Soergel[33]), auch R. G. R. Kom.[34]), Herzfelder[35]), Kretzschmar[36]).

Die andern halten die Nachlaßverbindlichkeiten nicht für Bestandteile des „Vermögen als Ganzes", sondern für Verbindlichkeiten des nur die Aktiva umfassenden Nachlaßvermögens, genauer für Verpflichtungen, die aus dem Nachlaßvermögen zu erfüllen sind[37]), deren Uebergang auf den Erben, aber nicht auf Grund der Vermögenserbfolge des § 1922, sondern auf Grund der Bestimmung

---

[25]) Siehe insbes. unserem Ergebnis zustimmend: Fischer: Der Schaden. S. 8, Anm.

[26]) Planck, Strohal. § 1922 Erb. 2a, b, S. 3, 1922 Erb. II, A. 2.
[27]) Erbrecht S. 14, 15, 16 in Planck § 1922 Erb. 2.
[28]) I. S. 275 Anm. 24; Deutsches Privatrecht I § 31 Anm. 23 ff.
[29]) I S. 30.
[30]) V § 641 Anm. 18.
[31]) II, 6, § 1922 B. II, 2.
[32]) III 1: 8—9 S. 4.
[33]) BGB. § 1922 Z. 4.
[34]) III, 3 § 1922 Z. 5.
[35]) Staudinger. § 1922 Erb. IV 1 und 2.
[36]) Erbrecht S. 17.
[37]) Vgl. v. Tuhr I, 338.

des § 1967 erfolgt. So Binder[38]), Kipp[39]), Enneccerus[40]), Martin[41]), Dernburg[42]), Sohm[43]), Nothmann[44]).

Zutreffend erscheint mir von beiden Ansichten die erstere.

Gründe:

a) Der Wortlaut des § 1922 BGB. sagt nicht nur, daß das Vermögen übergeht, sondern, daß es „als Ganzes" übergeht. Obwohl der Ausdruck Vermögen sehr oft in anderem Sinne gebraucht wird und insbesondere unter dem Ausdruck Nachlaß regelmäßig nur die Gesamtheit der dem Erblasser zuständig gewesenen und auf den Erben übergegangenen Berechtigungen verstanden wird, so ist doch in Ansehung des nach § 1922 „als Ganzes" auf den Erben übergehenden Vermögens des Erblassers nur die Auffassung gerechtfertigt, daß die Gesamtheit der vermögensrechtlichen Beziehungen des Erblassers, soweit sie mit dessem Tode nicht erlöschen, übergehen. Zu diesen Beziehungen gehören aber auch die Verbindlichkeiten des Erblassers. Das Vermögen begreift hier die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen des Erben; es tritt Universalsukzession ein, d. h. Uebergang in sämtliche des Uebergangs fähige Aktiva und Passiva des Vermögens des Erblassers.

b) Auch in der Entstehungsgeschichte des BGB. finden wir schon die zwei verschiedenen Meinungen; die Vertreter der einen Lehre sehen im Vermögen nur die Summe der Rechte einer Person, belastet durch deren Schulden, für die Vertreter der anderen Lehre dagegen ist das Vermögen der Inbegriff von Rechten und Pflichten einer Person derart, daß diese Bestandteile des Ganzen sind. Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches vertritt die letztere Lehre. Er behandelt die Rechte und Verbindlichkeiten, was den Uebergang auf den Erben anbetrifft, ganz gleich; er läßt beide auf

---

[38]) S. 11 ff.

[39]) § 1 III, § 73 und zu Windscheid I S. 189.

[40]) I, 1 § 124, Anm. 18 (18.—21. Aufl.).

[41]) Die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten. Dissert. Erlangen S. 3 ff.

[42]) Deutsches Erbrecht III, § 8, Anm. 4 und § 125, Anm. 2.

[43]) Gegenstand S. 23.

[44]) Die Begründung des Vermögens im bürgerlichen Recht. Dissert. Greifswald 1914, S. 67 ff.

gleicher Stufe miteinander stehend auf den Erben übergehen. Entwurf I, § 2051: Die zum Vermögen des Erben gehörenden Rechte gehen kraft Gesetzes auf den Erben über. Entwurf I, § 2053: Rechte und Verbindlichkeiten aus verbotener Eigenmacht gehen auf den Erben über. Hinzu kommen die Erklärungen der Motive und so ist die Stellung des ersten Entwurfes ganz unzweifelhaft. Mit dem Vermögen als Ganzem gehen auch die einzelnen Verbindlichkeiten, aus welchen das Ganze sich zusammensetzt, über.

S. 603. Im Entwurf ist das Wort Nachlaß verwendet, um die Gesamtheit der einzelnen Stücke oder Bestandteile des Vermögens des Erblassers sowohl der Aktiven wie auch der Passiven zu bezeichnen.

Also nach dem ersten Entwurf setzt sich das Vermögen und damit auch der Nachlaß zusammen aus den Rechten und Pflichten einer Person als seinen Bestandteilen.

In den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung ist bei der Beratung des § 2051 die hier zu behandelnde Streitfrage erörtert worden; es wurde beschlossen, den Antrag der Redaktionskommission zu überweisen, da es sich hier um eine wesentlich redaktionelle Frage handelt. Die dahingehende Abänderung war daher nur von redaktioneller Bedeutung, wie aus dem Wortlaut hervorgeht. Die Folge ist, daß wir uns schon aus der Entstehungsgeschichte heraus Leonhards Ansicht anschließen müssen und in dem Ausdruck Vermögen als Ganzes deshalb dieses als Vermögen einschließlich Schulden aufzufassen haben; auch im Römischen-, Gemeinen- und Preußischen Recht ist die im § 1922 BGB. ausgedrückte Gesamtnachfolge in diesem Sinne zu verstehen.

c) Auch aus der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes, die hier mit ausschlaggebend sein muß, bestätigt sich, daß Wortlaut, System und Geschichte in diesem Sinne zu verstehen ist.

Als Nachlaßbegriff des BGB. ergibt sich aus dem bisher Gesagten:

Der Nachlaß umfaßt die Aktiva und Passiva des Erblassers, welche mit dessen Tode infolge Universalsukzession auf den Erben übergehen.

In unserem Sinne verwendet auch das französische Recht das Vermögen bei der Universalsukzession. Gemäß Art. 724, 802, 878 Cod. Civ. haftet der Erbe für die Schulden des Erblassers — ja sogar mit seinem eigenen Vermögen, weil sich das Vermögen des Erblassers mit dem des Erben in einem einzigen Komplex vereinigt.

Auch im österreichischen Gesetzbuch ist der Vermögensbegriff nicht ausdrücklich aufgestellt. In Frage kommt hier der § 353, wo Vermögen mit Eigentum identifiziert wird: „Alles, was jemanden gehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißt sein Eigentum". Zu diesem Eigentum „gehören alle Vermögensrechte, wie Eigentum in technischem Sinne, dingliche Rechte und Forderungen". Was die Erbschaft anbelangt, so folgt das österreichische Gesetzbuch dem römischen Recht. Der Nachlaß geht auf den Erben nicht als Summe, sondern als Einheit über, vgl. § 531 und 548. Bei unbedingter Annahme der Erbschaft haftet der Erbe auch mit seinem Vermögen, § 801.

II. Die Bestandteile des den Nachlaß bildenden Vermögens. (Aktiv und Passiv.)

A. Grundsätzlicher Teil.

Hier sind in der Hauptsache zwei besonders wichtige Punkte zu erörtern.

1. Gehören zum Vermögen nur Vermögensrechte oder auch vermögensrechtliche Beziehungen, die nicht Vermögensrechte sind?

2. Erfordert der Begriff des Vermögensrechts Geldwertigkeit?

a) Die Verschiedenheit der Stellungnahme der Autoren zu dieser Frage wurzelt in der Verschiedenheit der Ausgangspunkte, von denen sie an diese herantreten. Wir gehen aus von dem wissenschaftlichen Begriff der Gesamtnachfolge in das universum ius defuncti und kommen bei der Auslegung des § 1922 zu dem Resultat der Gesamtnachfolge. Die andern gehen aus mehr von dem redaktionellen Teil des Gesetzes und gelangen hier bei der Auslegung der Ausdrücke Nachlaß und Vermögen dazu, den Erben-

erwerb nur zum Teil auf § 1922 stützen zu können und daneben andere erbrechtliche Vorgänge vom Erblasser auf den Erben anzunehmen.

Dem Begriff der Gesamtnachfolge bei der Auslegung des Ausdruckes Vermögen muß schon, wie bereits klargestellt, aus dem daraus resultierenden Ergebnis der Vereinfachung und Konstruktion der Auslegung des BGB. Folge gegeben werden. Diesem widerspricht auch nicht die Einbeziehung der Schulden in diesen Vermögensbegriff. Aus dem Wesen der Gesamtnachfolge ergibt sich, daß der Erbe für die zum Nachlaß gehörenden Verbindlichkeiten des Erblassers zu haften hat. Der Vermögensbegriff also schließt nicht nur die subjektiven Rechte ein, sondern auch Rechtsverhältnisse, die weder Rechte noch Verbindlichkeiten sind.

Das BGB. kennt eine genaue Vermögensdefinition nicht, wir verstehen daher unter Vermögen als Ganzes im Sinne des § 1922 die Gesamtheit der mit dem Erblasser verbundenen vermögensrechtlichen Beziehungen und Verbindlichkeiten; es fallen hierunter Rechtsverhältnisse wie die Rechtsstellung des Prokuraverteilers, des Vollmachtgebers, des Antragstellers und des Auftraggebers, die im Sinne des Erbrechts ohne Zweifel als vermögensrechtliche Beziehungen aufzufassen sind.

Unter den Vermögensbegriff des § 1922 fallen also außer den Vermögensrechten auch die Rechtsbeziehungen, so Endemann[45]) und Strohal[46]). Es ist daher unter Vermögen als Ganzes mehr zu verstehen als unter Vermögen schlechthin.

Eine Ausnahme in der Einheitlichkeit der erbrechtlichen Gesamtnachfolge macht das Mitgliedschaftsrecht in einem Verein, welches grundsätzlich unvererblich ist, ferner Leibrente, Nießbrauch usw. Hierauf wird noch an anderer Stelle eingegangen.

Nach dem Vorhergesagten ist es allein richtig, das Vermögen als Ganzes im § 1922 klar als die Gesamtheit des Vermögens oder der wirtschaftlichen Rechte einer Person[47]) zu umgrenzen und den Nachlaßbegriff des BGB. auf diese zu beschränken. Alles, was nicht

---

[45]) III. S. 12, 47 ff.
[46]) Erbrecht S. 16 und in Planck § 1922 Erbrecht II β.
[47]) Enneccerus § 124, Kipp § 1 II.

zu dieser Gesamtheit gehört, ist infolgedessen grundsätzlich nach § 1922 unvererblich und fällt nicht unter den Nachlaßbegriff des BGB.

Jedoch kann seine Vererblichkeit in anderen gesetzlichen Bestimmungen begründet oder deshalb anzunehmen sein, weil sie ein vom Recht anerkannter Zweck erheischt[48]).

b) Die Geldwertigkeit scheint mir zum Wesen des Vermögensrechts nicht erforderlich und die Vererblichkeit auch des nicht geldwerten Vermögensrechts ist gegeben. Beides ist jedoch bestritten. Die einen bestreiten überhaupt die Existenz von Vermögensrechten ohne Geldwert[49]). Mit Unrecht; denn § 241, der eine der Hauptgruppen der Vermögensrechte, das Forderungsrecht betrifft, hat absichtlich jede Erwähnung eines Geldinteresses fortgelassen und mit Recht, denn dieses ist, wie die von Enneccerus beigebrachten Beispiele[50]) zeigen, nicht ein Begriffsmerkmal des Vermögensrechts, sondern es beweist nur das Vorhandensein eines schutzwürdigen Interesses, das allerdings Voraussetzung des Vermögensrechts ist, das aber auch ohne Geldwert bestehen kann. Andere erkennen Forderungen ohne Geldwert zwar an, rechnen sie aber nicht zu den Vermögensrechten[51]). Doch entbehrt die Ausscheidung dieser Forderung aus dem Vermögensbegriff des BGB. und ihre Trennung von den Forderungen mit Vermögenswert der Begründung, da die Forderungen mit wie ohne Vermögenswert denselben Rechten des geltenden Rechtes unterliegen[52]), insbesondere genau so, wie sie vererblich sind und es daher sinnlos wäre, ihnen im System neben den Personen-, Familien- und Vermögensrechten eine gesonderte Stellung einzuräumen. In der Konsequenz der von uns behaupteten Zugehörigkeit nicht geldwerter Forderungen zum Vermögen liegt die Annahme ihrer Vererblichkeit aus § 1922.

Wir gelangen damit zu der folgenden genaueren Formulierung unserer Definition des Nachlasses im BGB.: Nachlaß ist das die Ge-

---

[48]) Strohal, Erbrecht S. 23.
[49]) Hellwig, Verträge S. 57 ff. Endemann III, 1 S. 13.
[50]) § 71 II, weiter Strohal, Erbrecht § 1, Anm. 42.
[51]) Kipp zu Windscheid I § 32, Anm. 5.
[52]) Beide fallen unter § 241 und ff.

samtheit der (nicht notwendig geldwerten) Vermögensrechte umfassende Aktiv- und Passiv-Vermögen des Erblassers, das mit dessen Tode im Wege der Gesamtnachfolge auf den Erben übergeht; oder mit Rücksicht auf das wie oben Ausgeführte in kürzerer Formulierung: Nachlaß ist das die Gesamtheit der vererblichen, nicht notwendig geldwerten Vermögensrechte umfassende Aktiv- und Passiv-Vermögen des Erblassers.

B. Besonderer Teil.

Die grundsätzliche Feststellung der Bestandteile des Nachlasses im vorigen Teile soll nun durch Eingruppierung der einzelnen Stücke des Erbenwertes in ihrem Verhältnis zum Nachlaß nachgewiesen werden. Dabei ist zu bestimmen:

1. Welche Vermögensrechte das Nachlaßvermögen bilden?
2. Welche Vermögensrechte abweichen von der Regel ihrer Vererblichkeit, unvererblich sind und infolgedessen nicht vom Nachlaß erfaßt werden?
3. Welche Rechtsverhältnisse den Erben treffen, ohne zu diesem Nachlaßverhältnis zu gehören?

Zu 1. Unter den den Nachlaß bildenden Vermögensrechten sind:

a) Zunächst die Vermögensherrschaftsrechte[53]), d. h. die dinglichen Rechte, die Immaterialgüterrechte, die Forderungsrechte und das Erbrecht. Bei der reichen Fülle der hierher gehörenden Rechte kann in folgendem naturgemäß nicht hier irgendwelche Vollständigkeit erstrebt, sondern nur die Betrachtung einiger besonderer Grenzfälle vorgenommen werden. Bei diesen ist in den Gesetzen oft die Vererblichkeit der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse ausdrücklich angeordnet und geregelt, und durch diese besondere Anordnung und Regelung wiederum die Vermutung nahegelegt, daß hier schon das Gesetz die Zugehörigkeit des als vererblich konstituierten Rechtsverhältnisses zu dem schon nach § 1922 vererblichen Vermögen als tatsächlich gegeben ansah.

Unter den dinglichen Rechtsverhältnissen ist der Besitz einer der bekanntesten Fälle, in denen ausdrückliche Gesetzesvorschrift

---

[53]) Im Sinne von v. Tuhr.

(§ 857) jeden Zweifel über die Vererblichkeit beseitigt hat.[54]). Seine Zugehörigkeit zum Nachlaßvermögen im Sinne des § 1922 ergibt sich aus der Natur des Besitzes als eines subjektiven Vermögensrechtes, aus der Bestimmung seiner Vererblichkeit. Bezeichnet daher der Ausdruck Besitz in einzelnen Stellen (§ 869) die tatsächliche Sachherrschaft, so kann dieser Begriff dem Satze des § 857: „Der Besitz geht auf den Erben über", vollauf genügen. Denn der Uebergang von tatsächlichen Verhältnissen wie der Sachherrschaft anzuordnen, liegt voll in der Macht des Gesetzes. In Wahrheit ist der „Besitz" an anderen Stellen des Gesetzes mehr als tatsächliches Gewaltverhältnis; dieses dient laut § 854 vielmehr zu seiner Erlangung. Besitz in diesem Sinne ist die rechtliche Folge der Erlangung der tatsächlichen Gewalt, der Inbegriff der an die Sachherrschaft geknüpften Herrschaftsrechte, das subjektive Vermögensrecht des Besitzes. Dieser Begriff eines Besitzrechtes muß aber auch für den § 857 gelten. Vererblich ist der Besitz somit als dingliches Recht und fällt als solches unter den Vermögens- und Nachlaßbegriff, wie wir ihn oben festgestellt haben.[55]). Daß die Vererblichkeit des Besitzes bei dieser Auffassung im Gesetz doppelt ausgesprochen ist (§ 857, 1922) dürfte seinen Grund darin haben, daß nach früherem gemeinen Recht vor dem BGB. im Besitz im allgemeinen kein zum vererblichen Vermögen gehörendes Recht war.

Nicht zum Nachlaß gehört der Leichnam des Erblassers. Hierüber kann unter Vernachlässigung der hier nicht interessierenden Kontroverse kein Zweifel bestehen, weil der Körper nicht Objekt eines Rechtes des Menschen ist, sondern neben anderem die menschliche Persönlichkeit selbst ausmacht und damit einen zum Nachlaß gehörenden dinglichen (Vermögens-) Recht und ihn innehabenden Rechtssubjekts des Erblassers unzugänglich ist.[56]).

Vielfach zweifelhaft ist die Zugehörigkeit zum Vermögen und damit zum Nachlaß bei den Immaterialgüterrechten. Auch bei

---

[54]) Wolff, Sachenrecht § 3 II, § 12, § 16.

[55]) Anders Binder I 45, der im Besitz nur eine sich außerhalb des Nachlasses vererbende Rechtsstellung sieht.

[56]) v. Staudinger—Herzfelder, Erbrecht S. 14.

ihnen ist oft die Vererblichkeit durch besondere Gesetzesvorschriften festgesetzt[57]), ohne daß damit die Frage entschieden wäre, ob sie ein Vermögens- oder Personenrecht sind.

Als Vermögensrechte und somit Bestandteile des Nachlasses sind im Sinne der Arbeit anzusehen das intellektuelle, kunstgewerbliche und gewerbliche Urheberrecht und das Patentrecht[58]); denn das Urheberrecht geht seinem ganzen Inhalte nach und somit nicht nur in seinen Vermögensrechten, sondern auch in seinen personenrechtlichen Bestandteilen auf die Erben über. Der Erbe hat daher dasselbe ausschließliche Verfügungsrecht über das Geisteswerk wie dessen Urheber: Er hat über Vernichtung oder Erhaltung, Geheimhaltung oder Veröffentlichung nachgelassener Werke, über erneute Herausgabe erschienener Werke, über Vornahme von Aenderungen, Bearbeitungen, Uebersetzungen usw. zu entscheiden und kann seine Rechte vollständig oder teilweise auf andere übertragen. Miterben können dieses Verfügungsrecht, da es seinem Wesen nach unteilbar ist, nur gemeinschaftlich ausüben; ihre gesonderten Anteile beziehen sich nur auf die aus Nutzbarmachung des Urheberrechts bereits entstandenen oder später entstehenden vermögensrechtlichen Ansprüche.[59]). — Der Urheber kann durch Verfügung von Todes wegen das Urheberrecht im Ganzen wie jede einzelne in ihm enthaltene Befugnis einem seiner Erben oder einer anderen Person übertragen. Dies ist ferner in den deutschen Urhebergesetzen ausdrücklich bestimmt.[60]).

Das oben Angeführte gilt analog auch für das Patentrecht. Die zeitliche Beschränkung der Rechte in ihrer Fortdauer nach dem Tode ist für diese Frage unerheblich. Ausgeschlossen ist durch positive, aber kaum einwandfreie Bestimmung ihr Uebergang auf den Fiskus.

Die vermögensrechtliche Qualität des Urheberrechts wird vielfach auch von dem ihm nahe verwandten vererblichen[61]) Waren-

---

[57]) Vgl. P. Meyer S. 31, Anm. 4, v. Staudinger—Herzfelder S. 11.
[58]) So auch Binder I 23 ff. 30 v. Staudinger—Herzfelder S. 11.
[59]) Becker Pandekten Beil. 4.
[60]) L. U. G. § 8 Abs. 1 K. U. G. § 10, Abs. 1 M. Sch. G. G. § 3 S. 1. P. G. v. 1891, G. M. G. § 7.
[61]) Warenzeichen-Ges. § 7.

zeichenrecht beigelegt[62]), während andere dieses mehr zu den Personenrechten rechnen.[63]). Beide, Urheberrecht im weitesten Sinne und Warenzeichenrecht wird man, trotz einzelner sich daraus besonders im Konkurse ergebender Schwierigkeiten, meines Ermessens mit v. Tuhr[64]) als Vermögensrechte und somit als Bestandteile des Nachlasses anzusprechen haben, weil sie sich im Gegensatz zu den Personenrechten auf ein außerhalb des Rechtssubjekts liegendes Objekt beziehen und über ihren Vermögenswert kein Zweifel besteht.

b) Nur zum Teil zum Nachlaß gehört dagegen das Handelsgeschäft, das gewerbliche Unternehmen des Erblassers. Weder im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch noch im neuen Handelsgesetzbuch finden wir den Begriff des Handelsgeschäftes genau abgegrenzt. Seine Klärung wurde der Wissenschaft überlassen unter Verzichtleistung auf die Beseitigung der zahlreichen Kontroversen, die bei Erörterung dieses Begriffes sich in der Literatur ergeben haben. Die Mehrzahl jener Theorien — très particulières, manifestant un effort, une tédance, qui ne sont point faits évidemment pour surprendre, qui connait l'esprit d'analyse des Allemands et leur inclination a la systématisation[65]) — entbehrt heutzutage des praktischen Interesses, da die wichtigste der dabei in Betracht kommenden Fragen, die nach der Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäftes für die Geschäftsverbindlichkeiten des früheren Inhabers, durch das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 gelöst ist.

Es vererben sich die im Unternehmen enthaltenen Vermögensrechte, Verbindlichkeiten als deren Belastung kraft § 1922. Aber nicht in ihnen allein besteht das Unternehmen, sondern in der geistigen Organisation, den Geschäftsbeziehungen, der Kundschaft, dem geschäftlichen Ansehen des Unternehmers, den Geschäftsaussichten u. a.[66]), und zu fragen ist, ob auch diese Faktoren Nachlaßbestandteile, Vermögensrechte sind. Eingangs haben wir fest-

---

[62]) v. Staudinger—Herzfelder S. 11, v. Tuhr I S. 317, Müller—Erbach, Deutsches Handelsrecht S. 115.

[63]) Leonhard S. 5.

[64]) I S. 147, 149, 317.

[65]) Catalan, de la condition juridique des fonds de commerce p. 17.

[66]) Müller—Erbach, Deutsches Handelsrecht S. 85.

gestellt, daß nicht nur Rechte, sondern auch Rechtsdispositionen, Aussichten auf Rechte, vererblich sind, und ist die oben angeschnittene Frage zu bejahen. Das Vertrauen der Kundschaft, das Ansehen des Unternehmers bei seinen Angestellten und Arbeitern, die Organisation der Produktion fallen für den Vermögenswert des Unternehmens erheblich ins Gewicht und sind subjektive Rechte, die auf den Erben übergehen.

Es ist ferner ein subjektives Recht am Unternehmen als Immaterialgüterrecht gerichtet auf ungestörte Ausnutzung des Vermögens anzunehmen, welches sich auf die vom Unlauteren-Wettbewerb-Gesetz und BGB. gegen Beeinträchtigungen gewährten Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz stützt, und es ist ferner zu bejahen, daß die in diesem das Handelsgeschäft verkörpernden Recht vorhandenen Bestandteile des Handelsgeschäfts vererblich sind. Denn soweit das Recht am Unternehmen in den oben erwähnten Tatsachen und Interessen wurzelt, ist deren rechtliche Regelung gegeben und auch seine eigene Vererblichkeit rechtlicher Regelung unterworfen; soweit nun ferner seine Grundlagen selbst vererbliche Rechte und Verbindlichkeiten sind, bedürfen wir dieser Auseinandersetzung nicht, um eine Vererblichkeit dieser Bestandteile des Handelsgeschäfts zu konstruieren. In diesem Sinne steht das Recht am Unternehmen dem jeweiligen tatsächlichen Inhaber des Unternehmens zu. Dieser als solcher hat es nicht auf Grund der tatsächlichen Innehabung des Unternehmens inne, sondern als Nachfolger seines Vorgängers auf Grund gesetzlich bestimmten Erbganges.

Die Vererbung des Handelsgeschäfts zerfällt daher nach dem oben Gesagten in mehrere Teile: Das Vermögen des Handelsgeschäftes gehört zum Nachlaß; daneben gehen zum Vermögen gehörige Rechte gesondert auf den Erben über; Verbindlichkeiten folgen kraft § 1922 BGB. den Rechten; und tatsächliche Beziehungen, wenn auch ohne rechtliche Qualität sind ebenfalls vererblich.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit:

1. Handelsgesetzbuch § 27 spricht von dem zu einem Nachlaß gehörenden Handelsgeschäfte, BGB. § 1655 von einem zum Ver-

mögen gehörenden Erwerbsgeschäft; dies ergibt sich einwandfrei, da das Immaterialgüterrecht am Handelsgeschäft feststeht und durch die Zugehörigkeit des Geschäfts zum Vermögen seine Vererblichkeit ausgesprochen ist. Der Ausdruck des § 27 HGB. ist voll aufrecht zu erhalten, dann wäre das Handelsrecht nicht vererblich, so wäre es unverständlich, wie der Eintritt des Erben in dieses Recht, die Fortführung des Handelsgeschäfts, in das Belieben des Erben gestellt sein könnte.

2. HGB. § 122 bestimmt ferner die Vererblichkeit der Firma, denn diese ist subjektives Recht, Personenrecht und Bestandteil des Handelsgeschäfts[67]).

Neben den dinglichen Rechten bilden die Forderungsrechte die umfangreichste Gruppe der den Nachlaß ausmachenden Vermögensrechte. Doch bedürfen nur die wenigsten unter ihnen hier besonderer Erwähnung. Einerlei ist, ob das Forderungsrecht auf öffentlichem oder privatem Titel beruht[68]). Auch Gehaltsforderungen der Staatsbeamten sind vererblich und Bestandteile des Nachlasses[69]).

Mitgliedschaftsrechte gehören zum Nachlaß nur, soweit sie Vermögensrechte enthalten: so die Gewinnanteilsansprüche des Gesellschafters, die Zinsforderungen des offenen Handelsgesellschafters (HGB. § 121), das Recht des Aktionärs auf Dividende, das Aktienbezugsrecht (Forderungsrecht auf Zuteilung einer entsprechenden Menge junger Aktien), usw., nicht dagegen die allerdings oft auch auf den Erben übergehenden Personenrechte auf Ausübung der Mitgliedschaft durch Geschäftsführer, Stimmrecht, Kontrollrecht, Vertretungsmacht u. a., nicht auch die den verstorbenen Gesellschafter als solchen treffenden Verbindlichkeiten und nicht besonders mancherlei Vermögens- und Gestaltungsrechte, die infolge des Erbfalls für den Erben entstehen, ohne schon dem Erblasser zugestanden zu haben.

Gelegentlich ist die Vererblichkeit eines Forderungsrechts und dessen Zugehörigkeit zum Nachlasse, obschon an sich unzweifel-

---

[67]) Müller—Erbach S. 308.
[68]) v. Tuhr S. 317.
[69]) Vgl. Endemann S. 43 ff.

haft, noch besonders hervorzuheben, weil die Vererblichkeit anderer Seiten des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses zweifelhaft ist: so betont § 791 BGB., daß die Anweisung durch den Tod keines der Beteiligten unwirksam wird. Soweit es sich dabei um das Forderungsrecht des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen, nach dessen Annahme handelt, bedürfte das keiner ausdrücklichen Betonung.

Eine wichtige hier zu erörternde Frage ist die Stellung der Lebensversicherungssumme im Nachlaß. Hier kann es sein, daß die Forderung aus einem Lebensversicherungsvertrage in den Nachlaß fällt. Im allgemeinen wird aber eine besondere Person genannt, die die Versicherungssumme erwirbt. Diese Summe braucht also nicht zum Nachlaß zu gehören. Dieser Gedanke folgt aus den Vorschriften des Vertrages an Dritte. — In der Schweiz haftet die Lebensversicherungssumme für die Nachlaßverbindlichkeiten. Die Stellung, die diese Frage im BGB. einnimmt, wird in Nachstehendem näher ausgeführt:

1. Hat der Versicherungsnehmer sein eigenes Leben für sich selbst versichert, so gehört der gegen die Versicherungsgesellschaft begründete Anspruch auf Zahlung des bestimmten Kapitals im Todesfalle zum Vermögen des Versicherten; er kann darüber, wie über jedes andere Stück und Recht aus seinem Vermögen, unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen. Da das Vermögen einer Person mit ihrem Tode nicht in seine einzelnen Bestandteile auseinanderfällt, sondern als Ganzes auf die Erben übergeht, kann man nicht sagen, der Versicherte habe die erst nach seinem Tode fällige Geldsumme selbst nicht besessen, also auch nicht auf seine Erben übertragen können; vielmehr vermag das Vermögen einer Person sehr wohl auch solche Ansprüche und Verbindlichkeiten in sich zu enthalten, die erst mit oder nach dem Tode des bisherigen Vermögensinhabers fällig werden. In den Fällen also, wo der Versicherte selbst die Versicherungssumme zu beanspruchen hat, gehört der Anspruch auf Auszahlung des Betrages zum Nachlaß des Versicherten; er bildet ein Aktivum des Nachlasses, welches wie alle anderen Aktiven dem Zugriffe der Erbschaftsgläubiger freisteht. Wesentlich anders liegt die Sache:

2. wenn der Versicherte sein Leben zugunsten eines Dritten, z. B. seiner Ehefrau, seines ältesten Enkels versichert, d. h. mit der Lebensversicherungsgesellschaft die Vereinbarung getroffen hat, daß im Todesfalle die Zahlung des verpflichteten Kapitals an den Dritten, der dann auch in der Police als Empfänger bezeichnet zu werden pflegt, erfolgen soll. Nach § 330 BGB. erhält bei einem Vertrage zugunsten eines Dritten, wie ein solcher hier in Frage steht, der Dritte ein unmittelbares klagbares Recht gegen die Versicherungsgesellschaft; jedoch erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers: Vorher hat der Begünstigte nur eine Hoffnung auf die Erlangung der Versicherungssumme, kein bedingtes Recht. Der dritte Empfangsberechtigte erwirbt den unentziehbaren Anspruch gegen die Gesellschaft mit dem Augenblicke des Todes des Versicherten, nicht als Teil des Nachlasses, auch nicht aus dem Vermögen des Erblassers, sondern unmittelbar auf Grund des Vertrages, der seinerzeit zu seinen Gunsten zwischen dem Versicherer und dem Versicherten abgeschlossen worden ist. Da hiernach das auf solche Weise zufallende Recht n i c h t zum Nachlasse gehört, ist es auch dem Zugriffe der Nachlaßgläubiger entzogen[70]).

3. Anders ist die Frage, ob die Versicherungssumme zum Nachlaß des Versicherten gehört, zu beurteilen, wenn es sich um eine Inhaberpolice handelt, d. h. wenn in der Police der Inhaber derselben als die empfangsberechtigte Person bezeichnet worden ist. Was zunächst die Bedeutung des Begriffes „Inhaberpolice" betrifft, so kann diese nicht als ein eigentliches Inhaberpapier gelten, denn abgesehen davon, daß es der Natur des Lebensversicherungsvertrages widerspricht, das ganze Vertragsverhältnis in die Form eines Inhaberpapiers zu bringen, ist die Zirkulation einer solchen Urkunde schon dadurch ausgeschlossen, daß das Zahlungsversprechen des Versicherers an so unbestimmte Fälligkeitstermine, welche den auf Sicherheit und bestimmte Termine gerichteten Bedürfnissen des Verkehrs nicht genügen, geknüpft ist. Die Inhaberklausel hat allein die Wirkung, daß der Versicherer auch ohne vorherige Prüfung der Legitimation des Vorzeigers zur Zahlung der

---

[70]) Lindemann-Soergel § 1922, Anm. 5, Planck-Strohal S. 5, Kretzschmar S. 17.

Versicherungssumme berechtigt ist, andererseits aber auch die Zahlung solange verweigern kann, bis die verlangte Legitimation erfolgt ist. Hiernach erhält die Inhaberpolice lediglich den Charakter eines Legitimationspapieres. Eine unmittelbare Folge hiervon wieder ist z. B. die Unzulässigkeit der Verpfändung der Versicherungspolice in diesem Sinne, denn Papiere, welche nicht selbständig Träger einer Obligation, sondern nur eine Beweisurkunde für eine Forderung sind, können nicht Gegenstand der Verpfändung mit der Wirkung sein, daß die Forderung verpfändet ist.[71]). Eine solche gibt vielmehr dem Gläubiger nur ein Retentionsrecht[72]), also die Befugnis, die Police solange in seinem Besitz zu halten, bis seine Befriedigung erfolgt, nicht aber das Recht, selbst Zahlung zu fordern, bzw. zu erhalten, und sie legt andererseits dem Begünstigten die Verpflichtung auf, den Gläubiger von der Versicherungssumme zu bezahlen. Aus alledem folgt, daß, da die Forderung nicht in dem Papier verkörpert ist, die bloße Besitzübertragung der Police dem Vorzeiger derselben nicht einen Eigentumstitel verleiht, sondern daß es hierzu eines besonderen Erwerbsgrundes bedarf, welcher im Falle der Weigerung der Versicherungsgesellschaft zu zahlen, bewiesen werden muß. Damit also dem Inhaber ein selbständiger Anspruch unabhängig vom Nachlasse zustehen soll, muß die Uebergabe der Police mit einer in dieser Beziehung ausdrücklich kundgegebenen Absicht des Versicherungsnehmers erfolgen. Diese Uebertragung — nur das Recht auf die Versicherungssumme wird übertragen, auch hier wird der Zessionar keineswegs Mitkontrahent, — erfolgt durch eine Zession, denn hier ist das Recht auf die Versicherungssumme zunächst dem Versicherungsnehmer als dem ersten legitimierten Inhaber bzw. seinem Nachlaß erworben; denn von einem Dritten, welcher sofort Gläubiger wäre, kann man nicht sprechen, ein solcher ist eben nicht da. Demnach gehört, wenn der Versicherungsnehmer sich nicht auf diese Art seines Rechtes begeben hat, das letztere auch zur Konkursmasse und befindet sich nach seinem Tode in seinem Nachlaß, so daß als Inhaber nur derjenige legitimiert ist, welcher in den

---

[71]) Staub, Kommentar z. HGB. S. 763 § 7.
[72]) RGE. Bd. 20, S. 135.

rechtlichen Besitz derselben gelangt. In diesem Falle also steht die Versicherungssumme als Bestandteil des Nachlasses dem Zugriff des Gläubigers zum Zwecke seiner Befriedigung offen.

Zu den dinglichen, den Immaterialgüterrechten und den Forderungsrechten tritt als vierte Gruppe die den Nachlaß bildenden Vermögensherrschaftsrechte, das (subjektive) Erbrecht. Nicht hierher gehören die einzelnen, im Erbrecht wurzelnden Vermögensrechte des Erben, wohl aber der Erbschaftsanspruch, insofern er sich als einheitlicher Anspruch von der Summe der aus der Erbschaft erwachsenden Ansprüche unterscheidet[73]). Die eine Hauptgruppe der den Nachlaß bildenden Vermögensrechte sind die Herrschaftsrechte gegen Sachen, Immaterialgüterrechte, Menschen, Erbschaft. Ueber ihren Kreis hinaus greifen die Rechte des rechtlichen Könnens oder Rechtsänderungsrechte, die ihrem Inhaber die Fähigkeit verleihen, auf die Gestaltung von Personen-, Familien- und Vermögensrechten mitzuwirken[74]). Ihre Vererblichkeit wird ausdrücklich erwähnt. Dagegen ist fraglich:

a) ob und inwieweit diese Vererblichkeit grundsätzlich anzunehmen ist, und

b) ob und inwieweit in diesen Kannrechten Bestandteile des Nachlasses, Vermögensrechte zu sehen sind.

Die erste Frage kann nur unter Heranziehung auch der auf Personen- und Familien-Rechte gerichteten Rechtsänderungsrechte beantwortet werden und muß daher, da sie uns dadurch über den Rahmen unserer Untersuchungen hinausführen würde, hier unerörtert bleiben; zu bejahen ist, daß übertragbar und vererblich Rechtsänderungsrechte dann sind, wenn sie sich auf Rechte beziehen, die ihrerseits übertragbar und vererblich sind[75]). In derselben Richtung liegt auch die Antwort auf die zweite Frage: Rechtsänderungsrechte sind Vermögensrechte, wenn sie sich auf solche beziehen. Ist nämlich ein Recht durch den ihm innewohnenden Zweck der Bedürfnisbefriedigung als Vermögensrecht qualifiziert, so ist dieser Zweck mittelbar für das Rechtsänderungsrecht gültig,

---

[73]) BGB. § 2018 ff.
[74]) Vgl. v. Tuhr I S. 159 ff.
[75]) Vgl. v. Tuhr S. 224 ff., Enneccerus S. 66, I 3.

das zur Einwirkung auf jenes Vermögensrecht befähigt und damit auch dieses Rechtsveränderungsrecht als Vermögensrecht qualifiziert[76]). Vermögensrechte und damit Nachlaßbestandteile sind hiernach z. B. die dinglichen Erwerbsberechtigungen[77]), wie das Recht aus der Vormerkung[78]) und entsprechend das dingliche Vorkaufsrecht[79]), vor allem aber die Aneignungsrechte[80]); obligatorische Erwerbsberechtigungen wie etwa die Rechtsstellung des Antragsempfängers, die evtl. auf den Erben übergeht, so daß dieser die Macht hat, durch Annahme der Offerte das Schuldverhältnis mit dem Antragsteller zu erzeugen[81]), oder das obligatorische Vorkaufsrecht, kraft dessen der Vorkaufsberechtigte durch einseitige Willenserklärung im Falle anderweitigen Verkaufs in die Rechtsstellung des ersten Käufers eintritt[82]); Anwartschaftsrechte wie die condicio usucapiendi, die Verjährungsklage[83]), das Recht des Schatzentdeckers[84]), die Rechtsstellung des Nach- und Ersatzerben[85]); Aufhebungsrechte, wie das Aufhebungsrecht aus BGB § 119, 120, 123[86]), aus BGB. § 2080, 2341[87]), nicht jedoch das die Ehe und somit ein nicht vermögensrechtliches Verhältnis betreffende Anfechtungsrecht[88]) — oder die Ausschlagungsbefugnis aus § 1952, oder das Widerrufsrecht des Schenkers oder Stifters[89]); den Aufhebungs-

---

[76]) Enneccerus nennt die dinglichen und erbrechtlichen Erwerbsberechtigungen unter den Vermögensrechten § 72; v. Tuhr ist grundsätzlich bereit, Rechtsänderungen zu den Vermögensrechten zu zählen, stellt dabei jedoch vorwiegend auf die Geldwertigkeit ab (S. 317: Gestaltungs-, besonders Aneignungsrechte, S. 318: Anwartschaften).

[77]) Vgl. Enneccerus § 72 I b (unter Vermögensrechten).

[78]) BGB. § 883, 888, vgl. Endemann S. 47, Enneccerus § 72.

[79]) BGB. § 1094, 1098, 2.

[80]) Vgl. v. Tuhr S. 171.

[81]) Vgl. Fischer-Henle, BGB. § 153 Anm. 2, Enneccerus § 152 II, 3, Kipp § 1 II.

[82]) Vgl. Kipp § 83.

[83]) Vgl. v. Tuhr I S. 225, Endemann S. 48, Crome S. 521, Anm. 3, Binder I S. 40 hält die conditio usucapiendi nicht für Erbschaftsbestandteile.

[84]) Endemann S. 47.

[85]) Enneccerus § 72 IV.

[86]) Staudinger-Herzfelder S. 13.

[87]) Staudinger-Herzfelder S. 12.

[88]) BGB. § 1338, v. Staudinger-Herzfelder S. 13.

[89]) Nur beschränkt vererblich, BGB. § 580, 81.

rechten verwandt Einrederechte, wie die Einrede der Verjährung; Rechtsveränderungsrechte im engeren Sinne wie das Wahlrecht bei der Wahlschuld[90]); nicht jedoch im allgemeinen die wegen ihres wesentlich persönlichen Charakters meist unvererblichen Machtbefugnisse wie die Vertretungsmacht[91]).

Zu unterscheiden sind von diesen Gestaltungsrechten die bedingten oder befristeten Herrschaftsrechte; deren Vererblichkeit und Zugehörigkeit zum Nachlaß entscheidet sich ohne Rücksicht auf die Bindung und Befreiung, auch wenn es sich um eine Willensbedingung handelt[92]).

Fassen wir das Vorhergesagte zusammen, so ergeben sich als Bestandteile des Nachlasses folgende Gruppen:

a) Vermögensherrschaftsrechte:
dingliche Rechte einschließlich Besitz
Immaterialgüterrechte
Forderungsrechte
Erbschaftsanspruch.

b) Vermögensrechtliche Rechtsveränderungsrechte.

Die zweite Frage bedarf hier keiner näheren Erläuterung; denn für das Ziel unserer Untersuchung das im Vergleich der Nachlaßbegriff des BGB. und EStG. besteht, ist sie gleichgültig, da die unvererblichen Vermögensrechte, die nicht zum Nachlaß des BGB. gehören, infolge des Aufhörens ihrer Existenz mit dem Tode des Erblassers vernünftigerweise auch nicht Gegenstand der Erbschaftsbesteuerung sein können und da infolgedessen hier eine Abweichung zu den Nachlaßbegriffen des BGB. und des ErbSTG. nicht zu erwarten ist.

3. Vermögensverhältnisse, die den Erben als solchen treffen, obwohl sie nicht zum Nachlaß gehören, bestehen aus solchen, die vom Erblasser übergehen und solchen, die erst im Erben entstehen. Ihre kurze Besprechung scheint mir in diesem Zusammenhang er-

---

[90]) Leonhard S. 5, v. Staudinger-Herzfelder S. 11.

[91]) Vgl. v. Tuhr, S. 225. Dagegen gilt das Recht, ein Blankoakzept auszufüllen, als vererblich und somit als Nachlaßbestandteil. Vgl. Leonhard S. 5, P. Meyer S. 38.

[92]) Leonhard S. 5, Enneccerus § 75 I, § 181 IV 3.

forderlich, um durch die Betrachtung der nicht zum Nachlaß gehörenden Rechtsbeziehungen den Nachlaß um so klarer hervortreten zu lassen.

a) Die vom Erblasser auf den Erben übergehenden außerhalb des Nachlasses liegenden Rechtsverhältnisse, als hierher gehörige Rechte begegnen vor allem Personenrechte: so das Mitgliedschaftsrecht in einem Verein oder in einer Gesellschaft oder das Firmenrecht[93]), nicht jedoch das Namensrecht[94]). Eine besondere Stellung jedoch außerhalb des Nachlasses — nimmt die Vererbung des öffentlichen Rechts am Gewerbebetriebe ein[95]).

Die Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausnahmsweise unvererblich; vgl. oben.

Die Bindungen des Erblassers gehen teilweise kraft besonderer Vorschrift auf den Erben über, ohne daß sich darüber hier allgemeine Regeln aufstellen ließen. Wir verstehen unter Bindungen mit v. Tuhr[96]) den Rechtszustand, vermöge dessen jemand dem Rechtsänderungsrecht eines andern unterworfen ist, kurz, die passive Seite der Rechtsveränderungsrechte. So gehen, ohne zum Nachlaß zu gehören, auf den Erben über: die Bindungen des Antragstellers an den Antrag[97]), die Bindungen des Vollmachtgebers[98]), insbesondere dessen, der eine Prokura[99]) oder eine Prozeßvollmacht[100]) erteilt hat, die Bindungen des Anweisenden[101]), die Bindungen dessen, der seine Einwilligung zu einem Rechtsgeschäft, insbesondere der eine Eintragsbewilligung erteilt hat[102]).

---

[93]) Vgl. Endemann S. 51, Leonhard S. 5, Mueller-Erbach Deutsches Handelsrecht S. 103.

[94]) Vgl. Kipp § 1 II, P. Meyer S. 31.

[95]) Gewerbeordnung § 45, 87, Strohal S. 18.

[96]) I S. 570.

[97]) BGB. § 153, Kipp § 1 II, v. Staudinger S. 12.

[98]) v. Staudinger S. 14, Endemann S. 48.

[99]) HGB. § 52, Leonhard S. 5, v. Staudinger S. 14.

[100]) ZPO. § 86, Anm. 7 und 8.

[101]) BGB. § 791, Anweisung ist Ermächtigung, Enneccerus, § 324, und als solche Vollmacht: Enneccerus § 175.

[102]) Leonhard S. 5, BGB. § 182, 183, 873, 875.

b) Rechtsverhältnisse, die außerhalb des Nachlasses stehen, weil sie erst in der Person des Erblassers entstehen, ohne dem Erblasser zugestanden zu haben, sind zahlreich.

An Rechten dieser Art sind beispielsweise zu nennen das Kündigungsrecht, das der Erbe des verstorbenen Mieters gegen den Vermieter erlangt[103]; der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, der dem Erben eines Gesellschafters erwächst, falls beim Tode des Gesellschafters laut Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbesteht[104]), das Recht auf Aufhebung der Gemeinschaft, das der Erbe eines Teilhabers einer Gemeinschaft erlangt, in der dieses Recht vertragsmäßig auf Zeit ausgeschlossen war[105]); das Recht des Erben eines Auftraggebers auf Fortsetzung des übertragenen Geschäfts gegen den Beauftragten bis zu anderweitiger Fürsorge, falls die Forderung mit dem Tode des Auftraggebers erlosch[106]), Besitzklagen, die nach dem Erblaß erwachsen u. a.

An Verbindlichkeiten des Erben gehören hierher vor allem die im § 1967 ff. genannten, ferner etwa die Pflicht des Erben, den Tod des Erblassers anzuzeigen und die Geschäfte fortzuführen, falls der Erblasser Gesellschafter oder Beauftragter gewesen war[107]), die Rückgabepflicht betreffend Orden und Ehrenzeichen des Erblassers[108]), die Verpflichtung zur Fortsetzung eines Prozesses in der Lage wie beim Erbfall[109]) u. a.

Endlich erwachsen dem Erben durch den Erbfall auch Bindungen. In eine solche gerät z. B. der Erbe eines Entleihers gegenüber dem Kündigungsrecht, welches dem Verleiher durch den Tod des Entleihers erwächst[110]) und ebenso der Erbe eines verstorbenen Mieters[111]).

---

[103]) BGB. § 569.
[104]) BGB. § 736, HGB. § 183, vgl. auch HGB. § 139.
[105]) BGB. § 750.
[106]) BGB. § 672, Endemann S. 48, v. Staudinger S. 12.
[107]) BGB. § 727 II, HGB. § 157, BGB. § 673.
[108]) Vgl. Dernburg S. 357.
[109]) ZPO. § 239.
[110]) BGB. § 605.
[111]) BGB. § 569.

Am Schlusse dieses ersten Hauptteils fassen wir sein Ergebnis in der folgenden Definition zusammen:

Nachlaß im Sinne des BGB. ist das die Gesamtheit der vererblichen nicht notwendig geldwerten Vermögensherrschaftsrechte und vermögensrechtlichen Rechtsveränderungsrechte umfassende Vermögen des Erblassers.

II. Teil.

Der Begriff des Nachlasses im Erbschaftssteuerrecht.

I. Die Entwicklung des Erbschaftssteuerrechts.

Die Geschichte des Erbschaftssteuerrechts können wir zurückverfolgen bis zu den Aegyptern um das Jahr 117 v. Chr. Hier wurde eine Erbschaftssteuer erhoben als eine Uebergangsabgabe. Um das Jahr 40 v. Chr. erhoben die Triumvirn um die Kosten des Krieges gegen Pompejus zu decken, eine Erbschaftssteuer, von der man sagen kann, daß sie fast die gleiche war wie heute. Es wurde bestimmt, daß derjenige, welcher durch ein Testament Vermögen erhalte, einen Teil an den Staat abzugeben hatte.

Die dauernde Verankerung, wenigstens vorläufig, der Erbschaftssteuer erfolgte im Jahre 6 n. Chr. durch die lex Juli vicesima. Augustus erhob die Erbschaftssteuer, um mit dem Erträgnis die Pensionskassen, aus welchen die altgedienten Soldaten versorgt wurden, zahlungsfähig zu erhalten. Die Steuer wurde von jeder Erbschaft und jedem Vermächtnis erhoben; frei blieben nur die nächsten Blutsverwandten und die Dürftigen. Die Art dieser Erhebung der Erbschaftssteuer dauerte drei Jahrhunderte.

Eine Erbschaftssteuerverwaltung finden wir zurzeit Gordianus III. (238—244); auch Justinian erwähnt die Erbschaftssteuer; ungefähr um das 4. Jahrhundert ist sie vermutlich wieder abgeschafft worden.

Im frühen Mittelalter hören wir wenig von einem Erbschaftssteuerrecht. Die lex Italica regelt den Erbgang der Grundstücke dahin, daß letztere nur von den Söhnen geerbt werden konnten, sonst tritt die Gemeinde als Erbe ein. König Chilperich änderte dieses Gesetz und ließ nach den Söhnen die Töchter und nach

diesen die Brüder und dann die Schwestern erbberechtigt sein. Fehlten solche Verwandten, war Erbe die Gemeinde. Die Erweiterung dieses Kreises der Erbberechtigten war nun mit einer Art Erbschaftssteuer verknüpft. Erst zwischen dem Beginn des 9. und dem Ausgang des 12. Jahrhunderts wurde dem entfernteren Verwandtenkreis, jedoch nur bis zum 5. Knie ein Erbrecht eingeräumt; für diese inopinata hereditas mußte aber der entferntere Kreis eine Abgabe entrichten. Analog war im deutschen Lehnrecht die Vererbung ursprünglich nur auf die Deszendenz beschränkt.

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis entwickelte ebenfalls Abgaben, die zwar überwiegend privatrechtlicher Natur waren, aber doch mit der Erbschaftssteuer viel Verwandtes hatten.

Ueberall da, wo später das römische Recht und damit sich auch die unbegrenzte Erbberechtigung, wie sie Justinian eingeführt hatte, geltend machte, wurde man auch mit der vicesima hereditatum bekannt. Um das 14. Jahrhundert führt Italien die Erbschaftssteuer ein, um das 16. Jahrhundert Holland. Im 17. Jahrhundert finden wir sie in den deutschen Territorien, so in Brandenburg, eingeführt durch Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1685; im 18. und 19. Jahrhundert kam die Erbschaftssteuer in fast allen deutschen Territorien zur Entwicklung[112]).

Das Reich hat die Erbschaften und Schenkungen erstmals durch das Gesetz vom 3. 6. 1906 einer Besteuerung unterworfen. Der Erwerb der Ehegatten und Abkömmlinge blieb frei. Ein weiterer Ausbau der bisherigen Erbschaftsbesteuerung erfolgte durch das EStG. vom 10. 9. 1919 durch die Ausdehnung auf das Kindes- und Gattenerbe, sowie durch Neueinführung der Nachlaß-Steuer. Die einsetzende Geldentwertung gab diesem Gesetz nur eine kurze Lebensdauer und auch aus sonstigen Gründen war eine Umarbeitung dringend geboten. Diese erfolgte mit einer tiefgreifenden Umgestaltung des ganzen Gesetzes (Wegfall der Nachlaßsteuer, Freistellung des Erbwerbs der Ehegatten im Regelfalle) durch das EStG. vom 7. 8. 1922. —

Das oben Angeführte soll keine Vollständigkeit ergeben.

---

[112]) Dr. G. v. Schanz, Finanz-Archiv, Stuttgart 1901, S. 1, 553.

Der Zweck des Erbschaftssteuerrechts ist, wie eingangs an anderer Stelle ausgeführt, ein ganz anderer als der des bürgerlichen Rechts und dementsprechend kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß der im ersten Teil entwickelte Nachlaßbegriff des BGB. sich mit dem des Erbschaftssteuerrechts deckt. Der Begriff des Nachlasses im Erbschaftssteuerrecht ist ein ganz anderer als im BGB., weil hier die großen Kapitalelemente in Betracht kommen, die im Nachlaß sind. Im Erbschaftssteuerrecht handelt es sich hauptsächlich um Grund-, Betriebskapital und sonstiges Vermögen. Das Steuerrecht geht über den Nachlaßbegriff des BGB. hinaus; im BGB. ist vorherrschend der Schutz des Privatvermögens, im Erbschaftssteuerrecht das Interesse des Staates.

Das hier für den Begriff des Nachlasses im Erbschaftssteuerrecht zugrunde zu legende Gesetz ist das Erbschaftssteuer-Gesetz vom 7. 8. 1922. Wie im vorigen Teile dargetan ist, geht nach dem § 1922 BGB. mit dem Tode einer Person deren Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über. Dieser Uebergang des Vermögens kann als Erbschaft oder Nachlaß aufgefaßt werden, je nachdem man den Vermögensübergang als in Beziehung zu einer bestimmten Person dem oder den Erben stehend bezeichnen will oder nicht. Bei einer Besteuerung des Vermögensüberganges im Erbfalle wäre also Gegenstand die Erbschaft, insofern sie mit dem Erbfall auf den Erben übergegangen ist, oder der Nachlaß, insofern er in der Person des Erblassers zu einer Einheit zusammengefaßt war. Im letzteren Falle wird von der Person des Rechtsnachfolgers und seinem Verhältnis zum Erblasser völlig abgesehen, und die Steuerpflicht ergreift das gesamte Vermögen, daß dem Erblasser bei seinem Tode zustand. Dagegen läßt die Erbschaftssteuer eine verschiedene Behandlung des oder der Erben nach der Stellung zum Erblasser zu und kann dadurch Härten in wirtschaftlicher Beziehung vermeiden.

Es ist vorauszusetzen, daß das EStG., welches an bürgerlichrechtliche Vorgänge Steuerfolgen knüpft, die von ihm verwendeten Rechtsbegriffe in dem gleichen Sinne gebraucht, der ihnen im bürgerlichen Recht zukommt, sofern nicht aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes etwas Gegenteiliges zu entnehmen

ist. Daneben sind eine Reihe von neuen, eigenen Begriffsbestimmungen gegeben worden. Alten, im bürgerlichen Recht vorkommenden Begriffen sind unter Beibehaltung des Wortlauts andere Tatbestände zugrunde gelegt worden, oder andere Wirkungen an die gebräuchlichen Tatbestände des BGB. geknüpft. Hierzu führte einmal die Notwendigkeit der Aufnahme privatrechtlicher Anschauungen, insbesondere der Begriffe des Erbrechts in das Gesetz der Erbschaftsbesteuerung, andererseits erforderte es der künftige gewaltige Reichsbedarf aus steuerpolitischen Gesichtspunkten, die aus dem bürgerlichen Recht übernommenen Begriffe zu präzisieren und steuerlich brauchbar zu machen.

Je mehr an Stelle der Verwaltung die Rechtsprechung, des Ermessens und Schätzens, das Urteilen, der Billigkeit der Rechtsanspruch tritt, destomehr macht sich auch das Bedürfnis nach juristischen Begriffsbestimmungen geltend.

Gesicherte Rechtsanwendung wird verbürgt durch festgeprägte Rechtsbegriffe. Jeder aufgestellte Rechtsbegriff wiederum muß durch die unmittelbare Verwertbarkeit für das praktische Rechtsleben die Probe bestehen und seine Rechtfertigung erweisen. Wie der Begriff Nachlaß im EStG. aufzufassen ist, soll Aufgabe nachstehender Untersuchung sein.

Bevor hier näher auf den Nachlaß im Erbschaftssteuerrecht eingegangen wird, muß kurz darauf hingewiesen werden, wie sich die Bewertung des im ersten Teile erörterten Begriffes Nachlaß gestaltet. Die Vorschriften hierfür finden wir in den entsprechenden Gesetzen. Die Bewertung des Nachlasses erfolgt im EStG. nach den Bewertungsrichtlinien des Vermögenssteuergesetzes vom 8. 4. 1922 und nach den Vorschriften der §§ 137—154 der Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919. Nur die nach diesen Vorschriften festgesetzten Werte haben für das Erbschaftssteuerrecht Bedeutung, denn in ihnen mit ihrem Erträgnis an Steuern liegt das geldliche Hauptinteresse des Staates. Es fallen daher für den zweiten Teil viele Punkte des ersten Teiles aus, die des materiellen Wertes der Besteuerung entbehren.

Nach § 1 des EStG. unterliegen der Erbschaftssteuer

1. der Erwerb von Todes wegen,

2. Schenkungen unter Lebenden,
3. Zweckzuwendungen.

Die im § 1 unter 1—3 aufgeführten Gegenstände werden hier nur kurz als die Besteuerung begründend herausgehoben. Die einheitliche Bezeichnung der für alle drei Besteuerungsgegenstände vorgesehenen Steuer ist: Erbschaftssteuer.

Für die Festlegung des Begriffes „Nachlaß" im Erbschaftssteuerrecht kommt hauptsächlich der Erwerb von Todes wegen in Frage. Das Gesetz erfaßt, wie schon der Name sagt, die Erbschaft, das mit dem Tode einer Person auf den oder die Erben übergehende Vermögen. Erwerb von Todes wegen ist zunächst, was durch Erbfolge, Vermächtnis oder Pflichtteil erworben wird.

Der Erwerb durch Erbfolge kann entweder kraft Gesetzes (Intestaterbfolge) oder nach dem Willen des Erblassers (d. h. des Beerbten) sich vollziehen. Die gesetzliche Erbfolge ist im § 1924 BGB. geregelt; wegen der bedeutsamen Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge untereinander sind die §§ 2050 ff. BGB. zu vergleichen. Die Erbfolge nach dem Willen des Erblassers kann wiederum auf einer einseitigen Verfügung von Todes wegen, Testament, oder auf einer zweiseitigen solchen Verfügung, Erbvertrag, beruhen; im BGB. finden sich die näheren Vorschriften über das Testament in den §§ 2064 ff., die über den Erbvertrag in den §§ 2274 ff.

Die Erbfolge erfordert neben dem Berufungsgrunde (Gesetz, letztwillige Verfügung) noch ein Doppeltes, nämlich den Tod einer natürlichen Person und die Koexistenz des Erben, d. h. letztere, mag er gesetzlich oder letztwillig berufen sein, muß zur Zeit des Erbfalles leben oder doch erzeugt sein (§ 1923 BGB.). Bei Verschollenen (§ 13 BGB.) gilt als Zeitpunkt des Todes der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgesetzte Tag, der stets vor dem Erlaß des Urteils liegen muß. Dieser Zeitpunkt ist auch auf dem Gebiete des Erbrechts für die Frage der Koexistenz und der Bestimmung der Person des Erben maßgebend. Die Fiktion des § 81 Abs. 5 RAO., wonach bei Verschollenen der Tag der Rechtskraft des Ausschlußurteils als Todestag für die Steuergesetze gilt, ändert an dieser rein bürgerlich-rechtlichen Frage natürlich nichts. — Ist der Erblasser für tot erklärt, so ist zu beachten, daß nach § 81 Abs. 5 RAO. für die Steuergesetze nicht der bürgerlich-

rechtliche im Ausschlußurteil gemäß § 18 BGB. bestimmte Tag als Todestag gilt, sondern der Tag, mit dessen Ablauf das Ausschlußurteil rechtskräftig wird, d. h. da das Urteil mit gewöhnlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbar ist, der Tag seines Erlasses.

Ferner kommt als Erwerb von Todes wegen in Betracht das Vermächtnis. Dies ist die durch Testament oder Erbvertrag angeordnete Zuwendung eines Vermögensvorteils an einen anderen (Bedachten, Vermächtnisnehmer) ohne dessen Erbeinsetzung; auch mehrere können mit einem Vermächtnis bedacht werden, und zwar in verschiedener Weise. Beschwert mit einem Vermächtnis kann sowohl der Erbe, wie ein anderer Vermächtnisnehmer werden, doch ist im Zweifel ersteres anzunehmen; auch ein Erbe kann mit einem Vermächtnis bedacht werden und gilt solches insoweit, als es den Erben selbst beschwert, als Vermächtnis. Da das Vermächtnis eine testamentarische oder erbvertragliche Anordnung ist, so finden im allgemeinen die Vorschriften über diese letztwilligen Verfügungen hinsichtlich der Fähigkeit zu solchen Anordnungen, deren Gültigkeit, Anfechtung usw. auf das Vermächtnis Anwendung. Der Erwerb des Vermächtnisses tritt von selbst ein, doch ist Ausschlagung zugelassen; mit der Annahmeerklärung des Bedachten hört dessen Ausschlagungsrecht auf. Der Anfall des Vermächtnisses trifft in der Regel mit dem Erbfall zusammen. Die Zuwendung begründet für den Bedachten nur ein Forderungsrecht gegenüber dem Beschwerten, einen Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes seitens des letzteren, nicht ein dinglich oder unmittelbar wirkendes Recht in Bezug auf den vermachten Gegenstand. Die Vermächtnisforderung ist Nachlaßverbindlichkeit, der Bedachte also Nachlaßgläubiger.

Den Pflichtteilanspruch, der ebenfalls als Erwerb von Todes wegen zu rechnen ist, sieht das EStG. im Gegensatz zu dem bürgerlichen Recht nur dann als einen steuerpflichtigen Erwerb an, wenn er von dem Berechtigten geltend gemacht wird. Der innere Grund für diese Auslegung des Gesetzes ist darin zu sehen, daß der Härte vorgebeugt werden soll, welche unzweifelhaft und ebenso unberechtigt entstehen würde, wenn nach dem uneingeschränkt geltenden Recht der mit dem Erbfall ohne Ausschlagungsbefugnis be-

gründete Pflichtteilsanspruch ohne weiteres erbanfallsteuerpflichtig oder demnächst ein unentgeltlicher Verzicht des Berechtigten auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch schenkungssteuerpflichtig werden würde. Letzteres würde für den tatsächlich gleichen Erwerb eine Doppelbesteuerung bedeuten, die billigerweise zu vermeiden ist. Da das bürgerliche Recht den Pflichtteilsanspruch mit dem Erbanfall ohne weiteres und ohne Ablehnungsbefugnis ins Leben treten läßt, so ist für dasselbe die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs kein fester und irgendwie näher bestimmter Begriff. Bei der Geltendmachung handelt es sich danach lediglich um ein tatsächliches Eingreifen des Berechtigten von nicht näher festgelegter Art, durch welches dessen Absicht, den Pflichtteilsanspruch für sich in Wirklichkeit zu sichern, zur Erscheinung kommt. Die Art dieses tatsächlichen Eingreifens wird sich regelmäßig durch die unterliegenden Sonderverhältnisse des einzelnen Falles bestimmen.

Die Bewertung des Nachlasses.

Beim Erwerb von Todes wegen wird der Nachlaß, das Vermögen, für die Bewertung im EStG. in drei Hauptteile eingeteilt:

a) Grundvermögen,
b) Betriebsvermögen,
c) sonstiges Vermögen.

Zu a): Das EStG. erläutert den Begriff des Grundvermögens nicht. Es ist daher angebracht, den im Steuerrecht durchgehend verwandten Begriff zugrunde zu legen, wie ihn auch das EStG. 1919 im § 3 Ziff. 1 und 4 und das VermStG. im § 1 Ziff. 6 u. 7. verwendet. Hiernach umfaßt das Grundvermögen Grundstücke einschließlich Zubehör und Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

Unter Grundstück im allgemeinen ist ein räumlich abgegrenzter Abschnitt der Erdoberfläche zu verstehen, dessen rechtliche Selbständigkeit der Eigentümer bestimmt; im engeren Sinne gilt regelmäßig als Grundstück nur ein im amtlichen Verzeichnis (Grundbuch) unter einer besonderen Nummer oder einem besonderen Buchstaben aufgeführtes Stück der Bodenfläche oder auch mehrere derartige nach dem Willen des Eigentümers zu einer Grundstücks-

einheit gemachte Parzellen. Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Erdoberfläche und auf den Erdkörper unter der Erdoberfläche[113]). Außer der Grundfläche gehören Gebäude nicht nur dann dazu, wenn sie Bestandteile sind, sondern auch dann, wenn sie in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke mit letzterem verbunden[114]), folgeweise bürgerlich-rechtlich bewegliche Sachen sind. Also sind auch Gebäude, die in Ausübung eines Erbbaurechtes errichtet, bürgerlich-rechtlich, also wesentliche Bestandteile dieses Rechtes[115]) sind, steuerrechtlich Grundstücke.

Zum Grundstück gehören ferner seine wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile. Erstere bestimmt § 93, 94 BGB. als Bestandteile, die nicht von einander getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird und stellt für sie den zwingenden Rechtssatz auf, daß sie nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks zählt der § 93 BGB. die mit dem Grund und Boden festverbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstückes, solange sie mit dem Boden zusammenhängen, wobei Samen mit dem Aussäen, eine Pflanze mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird, und bei einem Grundstück die zu seiner Herstellung eingefügten Sachen. Dagegen gehören zu dem Bestandteil eines Grundstückes solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind, desgleichen nicht Gebäude und andere Werke, die in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden sind und entsprechend zu den Bestandteilen eines Gebäudes nicht solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind[116]). Auch wesentliche Bestandteile gehören zum Grundstücke. Hierzu zählen auch die mit dem Eigentume am Grundstück

---

[113]) BGB. § 905.
[114]) BGB. § 95, Satz 2.
[115]) § 12 Verordnung betr. Erbbaurecht vom 15. 1. 1919.
[116]) Jur. Wochenschrift 1905 S. 387.

verbundenen Rechte[117]), wie Grunddienstbarkeiten, notwendigerweise Vorkaufsrechte und Reallasten wahlweise, ferner — landesrechtlich — Apothekenberechtigungen und ähnliche Realgewerbegerechtigkeiten. Andererseits sind nur die zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbundenen oder in ein Gebäude eingefügten Sachen keine Bestandteile des Grundstücks bezw. Gebäudes.

Unter Zubehör eines Grundstücks sind nicht Grundstücksteile, wohl aber Grundvermögen zu verstehen. Es sind das selbständige bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind, zu ihr in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen und endlich vom Verkehr als Zubehör angesehen werden. Vorübergehende Benutzung begründet die Zubehöreigenschaft nicht, vorübergehende Trennung hebt sie nicht auf[118]).

Endlich sind Grundvermögen die Berechtigungen, die bürgerlich-rechtlich als Grundstücke behandelt werden. Reichsgesetzlich kommt nur das Erbbaurecht in Betracht, wie bereits oben erwähnt, handelsgesetzlich z. B. Bergwerkseigentum und andere Abbauberechtigungen, Bann- und Zwangsrechte, Erbbegräbnisse, Erbpacht- und Erbzinsrechte.

Am Schlusse dieses Begriffes ist hervorzuheben, daß Grundstücke nebst Bestandteilen und Zubehör zum Betriebsvermögen gehören können, dann sind sie nicht Grundvermögen, wie dies weiter unten erörtert werden wird.

Zu b): Auch hier ist die Begriffsentwicklung des VermStG. (§ 6 Nr. 2 u. § 8), die wörtlich der des EStG. 1919 § 3 Nr. 2 und § 5 entspricht, zu verwenden. Nach § 6 Nr. 2 des VermStG. ist Betriebsvermögen das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen. Nach § 8 gehören zu ihm alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände, ferner auch aus dem Betrieb herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Der Begriff des Betriebsvermögens setzt also zunächst — selbständigen, d. h. vom

[117]) § 96 BGB.
[118]) § 97 BGB.

Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter geführten — Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes voraus. Der Begriff des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes deckt sich mit dem auch für die Unfallversicherung maßgebenden Begriffe der Land- und Forstwirtschaft; danach ist Land- und Forstwirtschaft der Zweig der wirtschaftlichen Produktion, der die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe zum Zwecke hat, sich daher mit der Bebauung des Bodens und der Pflege der Haustiere beschäftigt. Ob der Betrieb auf eigenem oder fremdem, gepachteten Grundstücke stattfindet, ist unerheblich. Zum Landwirtschaftsbetriebe gehören auch andere landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Jagd und Fischerei, auch Brennereien, Mühlen, Ziegeleien, Fuhrwerksbetrieb, vorausgesetzt, daß sie in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Benutzung eines Grundstückes betrieben werden. Zur Forstwirtschaft gehört die Aufbereitung des gefällten Holzes und das Lagern des Holzes zur Uebergabe an den Abnehmer, nicht aber die sonst in Sägewerken übliche Verarbeitung des Holzes, die einen Gewerbebetrieb darstellt.

Unter Gewerbebetrieb ist eine in der Absicht der Wiederholung unter der Gewinnerzielung unternommene, selbständige, d. h. auf eigene Rechnung betriebene und erlaubte Arbeitstätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, zu verstehen; ob es sich um ein stehendes Gewerbe handelt oder der Gewerbebetrieb im Umherziehen stattfindet, macht keinen Unterschied; es ist die weitverzweigte wirtschaftliche Tätigkeit, die sich mit der Verarbeitung und dem Vertrieb der Rohstoffe zum Absatz an Dritte für eigene Rechnung befaßt. In steuerlicher Hinsicht wird jetzt allgemeiner nach dem Vorgang für das Preußische Ergänzungssteuer-Gesetz auch für das Besitzsteuergesetz als Gewerbe jede erlaubte selbständige, dauernde auf Erwerb gerichtete Tätigkeit bezeichnet, welche sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Dem Betriebsvermögen sollen alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände angehören. Dem Begriff Gegenstand muß zweifellos eine weite Auslegung gegeben werden. Er wird namentlich nicht auf körperliche Sachen zu beschränken sein, sondern um-

faßt ebenso Rechte. Er umfaßt alles, was an Sachen und Rechten als Mittel zur Betriebsführung in Betracht kommen kann. In erster Linie muß dabei auf die materielle Seite Gewicht gelegt werden; im wesentlichen werden die materiellen Betriebsmittel als Gegenstände des Betriebsvermögens anzusehen sein. Bei einer diesbezüglichen Umgrenzung für das EStG. wird auf die früher in gleicher Frage getroffenen Entscheidungen im Preußischen Ergänzungssteuer-Gesetz, Wehrbeitragsgesetz und Besitzsteuergesetz zurückzugreifen sein. Ideelle Werte wie Firma und Kundenkreis sind regelmäßig nur werterhöhende Eigenschaften[119]). Diese werden aber Bestandteile des Betriebsvermögens, wenn sie gegen Entgelt erworben und in die Bilanz eingestellt sind. Unter gleichen Bedingungen können auch Immaterialgüterrechte, wie Verlags-, Urheber-, Patentrechte, Betriebsvermögen bilden. Nicht in Frage kommen persönliche Rechte, wie Schankkonzessionen und Apothekenkonzessionen[120]).

Zum Betriebsvermögen gehören ferner das stehende Anlagekapital und das umlaufende Betriebskapital, auch kommen in Betracht Beteiligungen an fremden Unternehmungen. Für die Beteiligungen an Gesellschaften ist zu sagen, daß solche an einer Erwerbsgesellschaft, bei denen der Gesellschafter als Unternehmer anzusehen ist, Betriebsvermögen darstellen. Hierher gehören Beteiligungen an einer offenen Handelsgesellschaft[121]) einer Kommanditgesellschaft — als Kommanditist[122]), einer Reederei[123]), einer gewerbetreibenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts[124]), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien als persönlich haftender Gesellschafter[125]).

Soweit Grundstücke nicht zum Grundvermögen, sondern zum Betriebsvermögen zu rechnen sind, gilt das gleiche auch vom Zubehör. Nur bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Grund-

---

[119]) Entsch. d. RFH. Bd. II S. 118.
[120]) Entsch. d. RFH. Bd. II S. 306.
[121]) HGB. § 105.
[122]) HGB. § 161.
[123]) HGB. § 489.
[124]) HGB. § 705.
[125]) HGB. § 320.

stücke mit Nebenbetrieben und Zubehör ist die Eigenschaft als Grundvermögen anzunehmen, z. B. bei einem Landgute, das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. Die Frage, ob Maschinen und sonstige zum Betriebe bestimmte Gerätschaften, die in dauernd für einen gewerblichen Betrieb eingerichtete Gebäude eingestellt oder daran angebracht waren, wesentliche Bestandteile oder Zubehör der Gebäude sind, hat das Reichsgericht dahin entschieden, daß die Bestandteilseigenschaft deswegen zu verneinen sei, weil sie durch ihre Einstellung oder Anbringung nicht zur Herstellung der Gebäude als Baulichkeiten mitgewirkt hätten.

Ferner wird das Betriebsvermögen gebildet aus den Vorräten, sofern sie aus dem Betriebe herrühren oder zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Hierher gehören auch solche Vorräte, die mit dem Gewerbebetriebe in gar keinem Zusammenhange stehen, selbst solche, die keinem Gewerbetreibenden, Land- oder Forstwirte gehören.

Zu c): Das VermStG. verwendet im § 9 bei der Aufzählung des sonstigen Vermögens einleitend das Wort „insbesondere"; hierdurch kommt zum Ausdruck, daß die Aufzählung der unter 1—8 aufgeführten Vermögensrechte nicht erschöpfend ist, daß vielmehr auch noch andere Gegenstände zum sonstigen Vermögen (Kapitalvermögen) gehören können, wie dies eingangs beim Grund- und Betriebsvermögen erörtert worden ist. — Alles Nachlaßvermögen, was nicht zum Grund- und Betriebsvermögen gehört, ist „sonstiges Vermögen". Hierunter fallen:

1. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten. Im Sinne dieser Vorschrift sind selbständige Rechte und Gerechtigkeiten nur selbständige ausschließliche Vermögensrechte, die einen in Geld schätzbaren Wert haben, ohne Unterschied, ob sie dinglicher Natur sind oder nicht. „Selbständig" sind nur diejenigen Rechte, die einen selbständigen Verkehrsgegenstand für sich bilden, im Handel und Wandel als selbständige Gegenstände für die Preisbildung in Frage kommen können, also für sich einen Verkaufswert haben. „Ausschließliche" Rechte sind solche, die sich gegen jeden Dritten, nicht

nur, wie die Forderungsrechte, gegen einzelne bestimmte Personen richten, vielmehr jeden Dritten zu einem Leisten, Dulden und Unterlassen verpflichten. Hier kommen insbesondere in Betracht Bergwerkseigentum, Kohlenabbauberechtigung, Regalrechte; ausschließlich Gewerbegerechtigkeiten, wie Fähr-, Fischerei-, Schiffsmühlengerechtigkeit; Fischereistellen, Abdeckereiprivileg, Apothekenrealgerechtigkeit, Erbbaurecht, Erbpacht; Urheber- und Verlagsrechte, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz, Lizenzen an solchen Rechten, sonstige selbständige Immaterialgüterrechte.

2. Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art. Zu ihnen gehören alle auf eine Geldleistung gerichteten Ansprüche, gleichviel, ob sie verzinslich oder unverzinslich sind. Bedeutung hat die Unverzinslichkeit der Forderung für die Bewertung[126]). Hauptsächlich sind hierher zu rechnen Darlehnsforderungen Guthaben aus Sparkasseneinlagen, Bankguthaben, Ansprüche aus Schuldverschreibungen, Kaufpreisforderungen. Immer aber fallen hierunter nur Forderungen auf das Kapital, nicht Ansprüche auf die bloße Nutzung des Kapitals.

3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen.

a) Aktien sind Anteilsrechte der Aktionäre an der Aktiengesellschaft[127]) und der Kommanditisten an der Kommanditgesellschaft auf Aktien[128]). Anteilscheine sind Interimsscheine, die den Aktionären über ihr Anteilsrecht provisorisch vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden.

b) Kuxe — Neu-Kuxe — sind gewerkschaftliche Anteilsrechte zweier oder mehrerer Mitbeteiligten eines Bergwerks, die eine Gewerkschaft bilden[129]); sie gehören zum beweglichen Vermögen.

c) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind die Anteilsrechte der einzelnen Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft nach dem Gesetze betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-

---

[126]) RAO. § 143.
[127]) HGB. § 178.
[128]) HGB. § 320.
[129]) Preuß. allgem. Berggesetzv. 18. 7. 1907, § 94.

genossenschaften vom 1. 5. 1889 in der Fassung vom 11. 5. 1897; sie gehören zum Kapitalvermögen, gleichviel, um welche Art von Genossenschaften es sich handelt. Das Geschäftsguthaben der Genossen wird gebildet durch von ihm auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlung.

d) Geschäftsanteile sind Anteilsrechte der Gesellschafter einer G. m. b. H.[130]). Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage, er bezeichnet die durch Uebernahme der Stammeinlage begründete Beteiligung an dem Gesamtvermögen der Gesellschaft. Nach ihm richtet sich die Beteiligung des Gesellschafters am Gewinn und Verlust, für die Nachschußpflicht, für die Ausübung des Stimmrechtes, für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter bei der Auflösung der Gesellschaft. — Andere Geschäftseinlagen sind die Einlagen des stillen Gesellschafters[131]), mit denen er sich am Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, beteiligt. Hierher rechnen auch die Einzahlungen auf den Gründungsfonds eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit[132]).

4. Bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen. Hierunter fallen nicht Münzensammlungen, ferner Banknoten und Kassenscheine, Gold und Silber in Barren, welch letztere wohl regelmäßig zum Betriebsvermögen zu rechnen sind. Unter Edelmetalle sind Gold, Silber, Platin, nicht aber Radium zu verstehen, gemeint sind im übrigen unverarbeitete Edelmetalle einschließlich Metallbruch. Für Edelsteine und Perlen kommen nur die e c h t e n Edelsteine in Betracht.

5. Der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die den Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Ver-

---

[130]) G. m. b. H. — Gesetz vom 20. 4. 1892 in der Fassung vom 20. 5. 1898, § 14 ff.

[131]) HGB. § 335.

[132]) Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. 5. 1901 § 22.

mögenswerten, oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen.

a) Die Zurechnung ist von einer doppelten Voraussetzung, der Dauer des Bezugsrechts und dem Rechtsgrunde der Bezüge abhängig. Das Recht auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen muß vererblich sein, es muß also mit dem Tode des Berechtigten auf den Erben übergehen. Außerdem müssen die Bezüge als vertragliche Gegenleistungen für die Hingabe von Vermögenswerten anzusprechen sein, sodaß dem Bezugsrechte regelmäßig entweder ein früheres eigenes Vermögen des Berechtigten oder ein anderer Vermögensstock gegenübersteht, oder es muß das Bezugsrecht auf letztwilliger Verfügung, auf Schenkung, auf einer Familienstiftung oder auf hausgesetzlicher Bestimmung beruhen.

Das BGB. setzt voraus, daß diejenigen Rechtsverhältnisse mit dem Tode ihres Inhabers oder Trägers erlöschen, welche an seine Person geknüpft sind, und daß diese deshalb nicht zu einer Erbschaft gehören. Da das Vermögen in der Person des Erblassers zu einer Einheit zusammengefaßt war, so kann es unzweifelhaft sein, ob nicht folgerichtig zum Nachlaß auch unvererbliche Rechte gerechnet werden müssen. Diese Frage wird aber zu verneinen sein, da zum Kapitalvermögen der Kapitalwert vererblicher Rechte auf gewisse Renten und wiederkehrende Nutzungen und Leistungen zu rechnen ist, während unvererbliche Rechte, die mit dem Tode ihres Trägers erlöschen und nicht dem Erben aus dem Nachlasse zustehen, nicht zum Kapitalvermögen und damit auch nicht zum Nachlasse gehören. Unvererblich sind höchstpersönliche Rechte, so u. a. der Nießbrauch[133]). Unter Nießbrauch ist das unvererbliche als dingliche Belastung auf fremden Sachen oder Rechten ruhende Recht einer bestimmten Person zu verstehen, die Nutzungen der Sache oder des Rechts zu ziehen.

Der Nießbrauch kennzeichnet sich danach als ein Nutzungsrecht. Der Wert desselben ist der Natur der Sache entsprechend nach dem Wert der einzelnen oder der terminlichen Nutzung einerseits und der Wiederkehr oder der Dauer der Nutzungen anderer-

[133]) BGB. § 1061.

seits zu bemessen. Die näheren allgemein zur Anwendung zu bringenden Vorschriften hierfür gibt die RAO.[134]). Bei dem gebundenen Vermögen wird es sich regelmäßig um einen Nießbrauch auf die Lebenszeit des zur Nachfolge berufenen Erwerbers handeln. Die RAO.[135]) setzt den Wert der auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen nach dem Lebensalter dieser Person, und zwar nach dem niederen und höheren Alter in neun Stufen abgegliedert auf ein entsprechend Mehrfaches des Wertes der einjährigen Nutzung fest. Anders liegt der Fall, wenn jemandem der Nießbrauch eines Vermögens vermacht ist. Hier handelt es sich um die Erhaltung der Substanz für bestimmte Personen unter gleichzeitiger Einräumung von Nutzungsrechten für Dritte. Es besteht hier ein erheblicher Unterschied in der rechtlichen Stellung des Erben und des Nießbrauchers, denn ersterer ist immerhin Erbe, daher Gesamtnachfolger des Erblassers und Alleineigentümer der Erbmasse. Der Nießbraucher ist nur Vermächtnisnehmer und hat als solcher lediglich einen obligatorischen Anspruch bei Bestellung des Nießbrauchrechts an den einzelnen zur Erbschaft gehörigen Gegenständen. Auch steuerrechtlich wird der Nießbraucher als Vermächtnisnehmer behandelt; die Bewertung seiner Bereicherung erfolgt nach der RAO. Weitere unvererbliche höchst persönliche Rechte sind die Mitgliedschaft des Erblassers an einem eingetragenen Verein[136]), die Leibrente[137]), der Anspruch des Verletzten und des der Freiheit Beraubten[138]) u. a.

b) Renten sind periodische Zahlungen in Geld oder Geldeswert, die nicht eine Verzinsung oder Rückzahlung eines dargeliehenen oder abgetretenen Kapitals darstellen. Nur solche Renten und Nutzungsrechte kommen in Betracht, die auf einem der im Gesetz angegebenen Rechtsgründe beruhen. Danach sind Renten, die sich auf einen entgeldlichen Vertrag stützen, vorausgesetzt, daß das Recht auf sie vererblich ist, nur Kapitalvermögen, wenn in dem Vertrag als Gegenleistung für die Rentengewährung ein Vermögen

[134]) RAO. § 144 ff.
[135]) RAO. § 145.
[136]) BGB. § 38.
[137]) BGB. § 759.
[138]) BGB. § 847.

oder Vermögensvorteile zugesichert werden, so in Vermögensübergaben, Gutsübertragungen usw. zugesicherte Bezugsrechte.

6. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Auf Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Als Kapitalversicherung gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist. In Betracht kommen hier die Ansprüche aus den in den §§ 159 ff. Gesetz über den Versicherungsbetrag vom 30. 5. 1908 geregelten Versicherungsverträgen, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Versicherungsunternehmen im Inland oder im Ausland seinen Sitz hat. Nicht alle von Versicherungsanstalten betriebenen Geschäfte sind Lebensversicherungen. Jede Versicherung erfordert einen selbständigen Vertrag, kraft dessen die eine Partei gegen Entgelt eine Vermögensleistung für den Eintritt einer ungewissen, wirtschaftlich nachteiligen Tatsache verspricht; diese ungewisse Tatsache ist bei der Lebensversicherung speziell der Tod oder auch das Erleben bestimmter Ereignisse. Hier kann nur die Lebensversicherung in Frage kommen, bei der der Tod einer bestimmten Person den Versicherungsfall auslöst und bei der die Leistung des Versicherers in der Zahlung einer festen einmaligen Geldsumme besteht.

Hinsichtlich der Besteuerung eines Erwerbes aus Lebensversicherungen heben sich nach den verschieden gearteten Unterlagen im einzelnen, wie bereits im ersten Teile erwähnt, drei Fälle von einander ab. Ist in dem Versicherungsvertrage überhaupt keine Person benannt zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen sein sollte, oder ist die Versicherung allgemein zu Gunsten des Nachlasses abgeschlossen, so gehört der Anpruch auf die mit dem Tode des Erblassers fällig werdende Versicherungssumme nach dem bürgerlichen Recht zur Erbschaftsmasse und ist folgeweise in dieser wie jeder andere Nachlaßgegenstand nach § 2 Ziff. 1 des EStG. der Steuer unterworfen und dementsprechend steuerlich zu behandeln. — Ist in dem Versicherungsvertrage die Zahlung „an die

Erben" festgelegt, so greift der § 167 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 Platz, der folgendes vorschreibt: „Soll bei einer Kapitalversicherung die Leistung des Versicherers nach dem Tode des Versicherungsnehmers erfolgen und ist die Zahlung an die Erben ohne nähere Bestimmung bedungen, so sind im Zweifel diejenigen, welche zur Zeit des Todes als Erben berufen sind, nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile bezugsberechtigt. Eine Ausschlagung der Erbschaft hat auf die Berechtigung keinen Einfluß." In diesem Falle gehört der Anspruch auf die Versicherungssumme nicht unmittelbar zum Nachlaß; er wird erst durch die Vorschrift des § 2 Ziff. 4 EStG. zum Erwerb von Todes wegen und damit der Steuerpflicht unterworfen. — Wurde der Versicherungsvertrag ausdrücklich zu Gunsten einer bestimmten dritten Person abgeschlossen, so zählt der Anspruch auf die Versicherungssumme gemeinrechtlich nicht zum Nachlaß; er ist aber steuerlich auf Grund der besonderen Vorschrift des § 2 Ziff. 4 EStG. als ein Anspruch von Todes wegen anzusehen und als solcher zu behandeln; die Steuer trifft den Dritten, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen war. Erwirbt der Dritte, zu dessen Gunsten der Versicherungsvertrag vereinbart ist, den Anspruch auf die Versicherungssumme als einen fälligen, bereits bei Lebzeiten des Erblassers, so handelt es sich lediglich um eine Schenkung, welche steuerlich den Grundsätzen des § 3 EStG. unterliegt.

7. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 10 000 M. und darüber betragen hat.

8. Kunstgegenstände und Sammlungen, sofern sie nach dem 31. 7. 1914 angeschafft sind und der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 20 000 M. und darüber betragen hat, sofern sie nicht von lebenden oder seit 15 Jahren verstorbenen deutschen Meistern geschaffen sind.

Auf Punkt 7 und 8 ist nicht weiter einzugehen, auch enthalten die Bewertungsvorschriften zum VermStG. die genauen Richtlinien, wie der Nachlaß hier zu verstehen und zu bewerten ist.

Unter Vernachlässigung der Erörterung des hier noch in Betracht kommenden sonstigen Vermögens soll noch auf die Erb-

schaftsbesteuerung eines praktisch besonders wichtigen Falles kurz eingegangen werden und zwar auf die Zugehörigkeit eines Handelsgeschäfts zum Nachlasse. In diesem Falle greifen die §§ 137, 139 RAO. Platz.

Nach § 137 RAO. ist jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit aufzufassen ist, bestimmt sich nach den Anschauungen des Verkehrs. Es soll hierbei die örtliche Gewohnheit, tatsächliche Uebung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände berücksichtigt werden.

Sicherlich ist ein gewerblicher Betrieb und ein Handelsbetrieb steuerlich als eine solche wirtschaftliche Einheit zu behandeln.

Nach § 139 Abs. 1 RAO. ist nun bei der Bewertung eines Vermögens, das einem Unternehmen gewidmet ist, in der Regel davon auszugehen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weiter geführt wird. Nach § 139 Abs. 2 soll weiter für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände der Anschaffungs- und Herstellungspreis abzüglich einer angemessenen Abnutzung maßgebend sein, jedoch unter Zulassung eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, daß zu einem Nachlaß ein Handelsgewerbe gehört und demgemäß die Berechnung der Erbschaftssteuer in Frage steht. Die Erben haben zunächst zu beschließen, ob das Handelsgewerbe weitergeführt oder ob es aufgelöst werden soll. Wird das Gewerbe aufgelöst, so ist für die Anwendung des § 139 kein Raum. In diesem Falle sind vielmehr alle einzelnen Bestandteile — Maschinen, Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate — nach den allgemeinen Grundsätzen gesondert zu schätzen. Die Schätzung des Unternehmens als wirtschaftliche Einheit setzt die Fortsetzung des Gewerbes voraus. Unter welchen Rechtsformen die Fortsetzung des Gewerbes erfolgt, ob also z. B. die Firma nach § 22 HGB. fortgeführt wird, ob die Erben als Kommanditisten beteiligt bleiben usw. — ist gleichgültig. Wenn nun auch bei der Bewertung des Vermögens davon

ausgegangen werden soll, daß das Unternehmen fortgeführt werden soll, so kann doch deshalb die Schätzung des Wertes des Unternehmens nur in der Weise erfolgen, daß alle Bestandteile, sowohl die Aktiva wie die Passiva, zunächst besonders bewertet werden. Andererseits soll aber bei der Bewertung der einzelnen Bestandteile darauf Rücksicht genommen werden, daß das Unternehmen nicht zerschlagen, sondern daß es weitergeführt werden soll. Das kann nichts anderes bedeuten, als das der Wert der einzelnen zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände nicht der gemeine Wert, d. h. bei einer Veräußerung zu erzielende Wert, sondern der gerade für den Inhaber des Unternehmens maßgebende Wert, also der Wert, den der Bestandteil in seiner Beziehung zum Unternehmen und für den Inhaber des Unternehmens als solchen hat, eingesetzt werden soll. Man kann diesen Wert, im Gegensatz zum gemeinen Wert, als Betriebswert bezeichnen. Jedes Betriebsvermögen ist danach unter dem Gesichtspunkte des Betriebswertes zu schätzen.

Dieser Betriebswert ist nicht notwendig identisch mit dem aus der Bilanz ausgewiesenen Werte des Unternehmens. Soweit die Bilanzen stille Reserven enthalten, die nicht durch die normalen Ausschreibungen entstanden sind, sind sie für die Bewertung nicht schlechthin maßgebend. Es haben neue Schätzungen zu erfolgen und zwar immer unter Berücksichtigung des Umstandes, das nicht der gemeine Wert festzustellen ist, sondern der spezifische Wert, den die Gegenstände für den weitern Betrieb des Unternehmens haben. Etwaige Reserven, die aus den Bilanzen ersichtlich sind, sind aufzulösen.

Bei der Betriebsbewertung ist, soweit dauernde Anlagen in Frage kommen, höchstens der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug angemessener Abschreibungen einzusetzen. Es kann also unter keinen Umständen verlangt werden, daß für die dauernden Anlagen ein höherer Wert, als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt wird. Dagegen steht den Erben der Nachweis offen, daß der Wert ein niedrigerer ist. Auch für diesen Nachweis kommt allein der Betriebswert und nicht der gemeine Wert in Frage. Der Veräußerungswert scheidet bei der Bewertung des Betriebsvermögens ein für allemal aus.

Die Feststellung der einzelnen Konti ist aber nur eine vorbereitende Maßnahme für die Feststellung des Wertes des gesamten Unternehmens. Es kann sehr wohl möglich sein, daß — wie auch sonst im Steuerrecht üblich — daneben noch eine besondere Abschreibung auf das ganze Unternehmen zur Ermittlung des richtigen Sachwertes als Wertberechtigungs-Konto erforderlich ist.

Der RFH. hat die Zulässigkeit solcher allgemeinen Abschreibungen auf den Wert des Gesamtunternehmens für die Kriegsabgabesteuern als statthaft anerkannt[139]). Es ist selbstverständlich, daß dieselben Grundsätze auf die Erbschaftssteuern anzuwenden sind. Insbesondere wird hier gerade die Tatsache, daß der bisherige Leiter des Unternehmens weggefallen ist, sehr häufig einen ganz besonderen Anlaß für eine entsprechende Abschreibung bilden. Der für die Ermittlung des gemeinen Wertes geltende Grundsatz, daß lediglich persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen sind, findet hier keine Anwendung.

Unter die gleiche Steuer wie den Erwerb von Todes wegen stellt das Gesetz im § 1 die Schenkungen unter Lebenden. Diese Bestimmung ist eine notwendige Ergänzung der E.-Steuer im wörtlichen Sinne, denn ohne sie wäre eine Steuer auf den Erwerb von Todes wegen hinfällig, sobald der Erblasser vor dem Tode sein Vermögen verschenkte. Erst durch die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Schenkungen unter Lebenden wird eine solche Umgehung wirksam verhindert.

———————

[139]) Urteil vom 13. 1. 1920 RFH. II 135; Urteil vom 7. 5. 1920 RFH. III 27; Urteil vom 6. 7. 1920 RFH. III 166.

III. Teil.

Zusammenfassung: Vergleich des Nachlaßbegriffes im BGB. und im Erbschaftssteuerrecht.

Nachdem in der Fassung des EStG. vom 7. 8. 1922 die Nachlaßsteuer fortgefallen ist, hat im EStG. der Begriff, der sich mit den Ausdrücken Erbschaft und Nachlaß im BGB. verbindet, keine zentrale Bedeutung mehr. Zwar begegnen noch die Bezeichnungen Nachlaß — vgl. § 5 Abs. — und Erbschaft — vgl. § 7 Abs. 4 — aber an Stellen im Gesetz, denen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt im Vergleich zum § 2. Nur die Vorschriften dieses Paragraphen aber können für uns den Ausgangspunkt bilden. Denn von den drei Gegenständen, die der Erbschaftssteuer unterliegen, nämlich dem Erwerb von Todes wegen, den Schenkungen unter Lebenden und den Zweckzuwendungen, kommt für unsere Aufgabe nur der erste in Betracht; was aber das EStG. unter Erwerb von Todes wegen versteht, ist im § 2 erschöpfend[140]) und nicht unerheblich abweichend von der Legaldefinition des Erwerbs von Todes wegen im BGB. § 1369 geregelt. In dieser Aufstellung des § 2 Abs. 1 ist der Begriff Erbschaft oder Nachlaß nicht verwendet; es fragt sich daher, welcher Ausdruck der „Erbschaft" (Nachlaß) des BGB. hier entspricht, welcher die steuerliche Erbschaft bezeichnet.

Nicht brauchbar für die Beantwortung dieser Frage ist die Ueberschrift des Gesetzes. Denn wenn hier das Gesetz als Erbschaftssteuergesetz bezeichnet wird, so entbehrt diese Bezeichnung jeder technischen Bedeutung, ist vielmehr nur schlagwortartig nach einem der Hauptgegenstände des Gesetzes ausgewählt. Ernstlicher in Frage kommen würde, den Begriff des „Erwerbes von Todes wegen" im Sinne des EStG. als Gegenstand des Vergleichs mit der Erbschaft des BGB. zu wählen; man würde sich dabei darauf berufen können, daß der Name des Gesetzes „Erb-

[140]) Henkel, EStG. 1920 § 20, Anm. 1.

schaftssteuergesetz" von diesem „Erwerb von Todes wegen" herrühren muß und daß somit der Gesetzgeber selbst den „Erwerb von Todes wegen" im § 2 als „Erbschaft" im steuerrechtlichen Sinne angesprochen zu haben scheint. Aber doch würde es verfehlt und unfruchtbar sein, den Erbschaftsbegriff des BGB. mit dem des Erwerbes von Todes wegen im EStG. in Parallele zu stellen. Denn dem Begriffe des Erwerbes von Todes wegen im EStG. entspricht im BGB. nicht der Begriff der Erbschaft, sondern der gleichbenannte des Erwerbes von Todes wegen, der im § 1369 BGB. seine Legaldefinition gefunden hat. Dieser Legaldefinition im BGB., nach der der Erwerb von Todes wegen dasjenige ist, was durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben wird, erscheint die Bestimmung des § 2 I Ziff. 1 EStG. nachgebildet, nach der als Erwerb von Todes wegen der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruches gilt. Dem Erwerb durch Erbfolge im BGB. § 1369 entspricht hier im EStG. der Erwerb durch Erbanfall; das BGB. dagegen kennt einen Erbanfall nicht, sondern nur einen Anfall der Erbschaft. Diese Begriffe bilden demnach den Gegenstand unseres Vergleiches; denn gemeinsam ist ihnen die Erbschaft (bzw. der Nachlaß), insofern das Erbe, die Erbschaft (Nachlaß) Gegenstand der Erbfolge und des Erbfalls ist.

Der Referent des EStG. von 1922 hat den Erwerb durch Erbanfall EStG. § 2 I Ziff. 1 mit dem Erwerb durch Erbfolge und damit die steuerrechtliche Erbschaft mit der bürgerlich-rechtlichen Erbschaft geradezu identifiziert. Tatsächlich jedoch sind der steuerrechtliche und der bürgerlich-rechtliche Begriff weder sich deckende, noch auch nur konzentrische, sondern sich schneidende, wenn auch im größten Teil der Fläche zusammenfallende Kreise.

1. Die steuerrechtliche Erbschaft ist enger als die bürgerlich-rechtliche.

a) Entsprechend dem dem EStG. zugrunde liegenden Prinzip, die durch den Tod eines Menschen herbeigeführte Bereicherung von Ueberlebenden zu besteuern, d. h. zugunsten des Staates zu verringern, gehören zur steuerrechtlichen Erbschaft nicht solche Vermögensrechte, die des Geldwertes entbehren, aber trotzdem

Bestandteile des Vermögens und somit auch der bürgerlich-rechtlichen Erbschaft sind.

b) Aus demselben Grundsatz folgt, daß der Erwerb durch Erbanfall, die Erbschaft, steuerrechtlich nur insoweit in Betracht kommt, als nach Abzug der Passiva ein Nettoaktivbestand übrig bleibt. Tatsächlich wird der „Erwerb durch Erbanfall" des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 durch § 10 Abs. 2 und 6 („Wert des Erwerbs", „Erwerb", „Bereicherung des Erwerbers"; vgl. auch § 12 Abs. 184) in diesem Sinne des Reinerwerbs gekennzeichnet. Das EStG. tritt mit dieser Begriffsbildung, die dem wirtschaftlichen Zweck des Steuergesetzes entspricht, in entschiedenem Gegensatz zum BGB., denn wie immer man sich zu der im ersten Teile dieser Untersuchung besprochenen Kontroverse stellen mag, so unterlagen der Erörterung hier doch immer nur die beiden Möglichkeiten, die Nachlaßverbindlichkeiten als Vermögens- und Nachlaßverbindlichkeiten anzuerkennen oder nicht; die im EStG. verwirklichte Möglichkeit aber, daß die Erbschaft nur der Unterschiedsbetrag zwischen Aktiva und Passiva, also ein Inbegriff der die Verbindlichkeiten gar nicht und die Rechte nur zum Teil umfaßte, sei, kommt für das BGB. keinesfalls in Frage.

c) Durch positive Bestimmung des EStG. § 12 Abs. 3 ist aus der steuerrechtlichen Erbschaft getrennt die Anwartschaft eines Nacherben, die als Vermögensgestaltungsrecht ein Bestandteil der bürgerlich-rechtlichen Erbschaft ist; vgl. oben.

d) Eine Reihe von Werten gehört zwar begrifflich im Sinne des EStG. zur Erbschaft, wird aber bei der Bewertung des Erbenerwerbs, sei es abgezogen, sei es unberücksichtigt gelassen. Zu diesen für den Erbschaftssteuerbegriff bedeutungslosen und deshalb in unserem Zusammenhange wenig interessierenden Fällen gehören die in berechtigter Rücksicht auf die Billigkeit begründeten Vorschriften der §§ 13—15 und 22.

2. Die steuerrechtliche Erbschaft ist weiter als die bürgerlich-rechtliche.

a) Durch positive Gesetzesvorschrift sind zur Erbschaft im steuerrechtlichen Sinne erhoben, die Vorerbschaft (§ 2 Abs. 1 EStG.), die Anteile an der Erbengemeinschaft bei einem Anerbengute (§ 7 Abs. 6 EStG.) und der Anteil des verstorbenen Ehegatten

und des verstorbenen Abkömmlings bei der ehelichen Gütergemeinschaft (§ 5 EStG.). In allen drei Fällen entspricht die Regelung des EStG. der wirtschaftlichen Lage, steht aber im Gegensatz zum BGB. Nach diesem hat der Vorerbe im Regelfalle keineswegs die vollen Rechte eines Erben gegenüber der Erbschaft. Das EStG. dagegen in seiner neuen Fassung berücksichtigt diese Mängel nur für den Fall, daß der Eintritt der Nacherbfolge schon vor dem Tode des Vorerben durch ein anderes Ereignis herbeigeführt werde. Immerhin ist bei der Vererbung auf die Beschränktheit der Rechte des Vorerben Rücksicht zu nehmen. Entgegen dem BGB. wird auch der Nacherbe grundsätzlich als Erbe des Vorerben und nur auf Antrag als Erbe des ursprünglichen Erblassers besteuert (EStG. § 2 Abs. 2). — Bei der Erbengemeinschaft der an einem Anerbengute Beteiligten fingiert das EStG. (§ 7), um nicht die Gesamthand der Erben besteuern zu müssen, die Auseinandersetzung als bereits erfolgt (vgl. RAO. § 80). — Die Besteuerung des Anteils des verstorbenen Ehegatten am ehelichen Gesamtgute widerspricht dem BGB. insofern, als im BGB. die Zugehörigkeit dieses Anteils zum Nachlaß durch positive Bestimmung ausgeschlossen ist. (BGB. § 1483, 1490, 1557.)

b) Durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des RFH. hat sich die heute feststehende Regel gebildet, daß dem Erbschaftserwerb durch Erbanfall kraft gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge der Erbschaftserwerb auf Grund eines Vergleichs (BGB. § 779) unter den Prätendenten gleichzustellen sei, einerlei, ob das Ereignis der wirklichen Rechtslage entspricht oder nicht[141]). Dagegen dürfte es ausgeschlossen sein, daß derartige Vergleiche den Erwerb eines Nichtberechtigten zu einer Erbschaft im Sinne des BGB. machten; denn das fiskalische Interesse, das es nahelegt, den Erwerb aus Vergleichen zwischen Erbprätendenten als Erbschaft im steuerrechtlichen Sinne aufzufassen, kann für die Frage, ob auf diesem Erwerb auch das Recht der bürgerlich-rechtlichen Erbschaft anzunehmen sei, nicht entscheidend sein.

---

[141]) Vgl. Berolzheimer S. 96 ff., Henkel S. 96 ff.

c) der Erwerb der Erben, der bürgerlich-rechtlich außerhalb der Erbschaft erfolgt (vgl. oben), gehört zum Teil steuerrechtlich zur Erbschaft, zum Erwerb durch Erbanfall.

Von der ersten hierher gehörenden Gruppe dem von dem Erblasser auf den Erben außerhalb der Erbschaft übergehenden Rechte, wäre hier das Firmenrecht zu nennen, das als Personenrecht kein Bestandteil des bürgerlich-rechtlichen Vermögens und dem Zugriff der Gläubiger entzogen[142]), als Gegenstand eines oft hohen wirtschaftlichen Wertes aber der Besteuerung nach dem EStG. zugänglich ist.

Die zweite Gruppe der hierher gehörenden Erwerbsgüter des Erben umfaßt, wie bereits gezeigt, Gegenstände, die dem Erben als solchen zufallen, ohne daß sie dem Erblasser bei seinen Lebzeiten zugestanden hätten. Sie stehen bürgerlich-rechtlich, wie die Definition des § 1922 BGB. zeigt, außerhalb der Erbschaft, während sie steuerrechtlich, soweit sie eine wirtschaftlich meßbare Bereicherung des Erben hervorrufen, zur Erbschaft zu zählen sind; denn sie fallen noch unter den Begriff des „Erwerbs durch Erbanfall", insofern bei ihnen der durch diese Bezeichnung zwischen dem Erwerb und dem Erbanfall geforderte Klausalzusammenhang („durch") gewahrt ist. Hierher gehört z. B. der Herausgabeanspruch, der in dem Vertragserben denen gegenüber entsteht, die der Erblasser in der Absicht, seinen Vertragserben zu beeinträchtigen, beschenkt hat (BGB. § 2287)[143]).

Nicht dagegen darf hier genannt werden der mit dem Tod des Erblassers für den Erben aus Verträgen, die der Erblasser auf Todesfall zu Gunsten des Erben geschlossen hat, entstehende Anspruch, insbesondere der Anspruch des Erben aus einem Lebensversicherungsvertrage. Dieser Erwerb ist nicht in den „Erwerb durch Erbanfall" im § 2 Abs. 1 Ziff. 1 eingeschlossen, sondern unter § 2 Abs. 1 Ziff. 4 gesondert als steuerpflichtig aufgeführt.

d) Endlich kommen als Bestandteile der steuerlichen Erbschaft gewisse immaterielle Werte in Frage, die sich noch nicht zu Rech-

---

[142]) Vgl. oben und Müller—Erbach, Handelsrecht S. 103.
[143]) Henkel § 20, Anm. 3.

ten entwickelt haben und daher außerhalb der bürgerlich-rechtlichen Erbschaft stehen, aber für den Erwerber oft einen so erheblichen wirtschaftlichen Gewinn bedeuten, daß ihre Besteuerung als „Erwerb durch Erbanfall" — denn eine andere Rechtfertigung der Besteuerung aus dem EStG. ist nicht gegeben — billig und erforderlich erscheint.

Hierher gehören Werte wie ein fester Kundenkreis — heute schon der Gegenstand rechtlich nicht beanstandeter Kaufverträge — der gute Ruf einer Firma, die die Rentabilität befördernde geschickte Organisation der Produktion, Geschäftsgeheimnisse usw. Die Frage, wieweit diese Rechte zur steuerlichen Erbschaft gehören und von der Erbschaftssteuer erfaßt werden, wird heute überwiegend dahin beantwortet, daß sie in der Bilanz — entsprechend kaufmännischen Bilanzgrundsätzen — nur ausnahmsweise als besonderer Posten in Rechnung zu stellen sind (nämlich dann, wenn sie käuflich erworben sind), im übrigen aber nur in einer entsprechenden Höherbewertung der materiellen Bestandteile des Unternehmens in der Bilanz in Erscheinung kommen müssen.

Lebenslauf.

Geboren am 11. April 1884 zu Colmar i. Els. Nach bestandenem Fähnrichsexamen trat ich in die Armee ein. Durch A. K. O. vom 27. Januar 1905 mit Patent zum Leutnant, durch A. K. O. mit Patent vom 25. Februar 1915 zum Oberleutnant, durch A. K. O. mit Patent vom 15. Juni 1916 zum Hauptmann befördert, am 20. Juni 1920 infolge Heeresverminderung verabschiedet. Ostern 1921 bestand ich das Abiturientenexamen; Ostern 1921 Beginn des Studiums der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin; am 5. Mai 1925 exmatrikuliert. Das Rigorosum habe ich am 1. März 1926 an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau mit Erfolg abgelegt.